



Bebauungsplan "Feuerwehr Plittersdorf" in Rastatt-Plittersdorf

Umweltbericht

- Entwurf -

6. Dezember 2023

WALD + CORBE Consulting GmbH

Hauptsitz

Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim
Tel. +49 7229 1876-00

www.wald-corbe.de

Niederlassung Stuttgart

Fritz-Reuter-Straße 18
70193 Stuttgart
Tel. +49 711 263464-0

Niederlassung Haslach

Schnellinger Straße 78
77716 Haslach
Tel. +49 7832 96094-0

Niederlassung Schwetzingen

Duisburger Straße 13
68723 Schwetzingen
Tel. +49 7229 1876-00

Angaben zur Gesellschaft

Registergericht Mannheim
HRB 211092
USt.-IDNr. DE244600597

Geschäftsführung

Peter Kirsamer
Jörg Koch
Dr. Gregor Kühn

[BKW Engineering Network](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	1
2	Methodik	2
3	Übergeordnete Planungen und Ziele	4
4	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.2	Projektbezogene Wirkungen	8
5	Bestand und Konfliktanalyse Schutzgüter	9
5.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	9
5.1.1	Pflanzen (Biotoptypen)	9
5.1.2	Tiere	12
5.1.3	Biologische Vielfalt	16
5.2	Schutzgut Fläche	17
5.3	Schutzgut Boden	19
5.4	Schutzgut Wasser	21
5.5	Schutzgut Klima/Luft	22
5.6	Schutzgut Landschaft	23
5.7	Schutzgut Mensch und Erholung	24
5.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
5.9	Zwischenbilanz	26
6	Planexterne Kompensationsmaßnahmen	29
6.1	Analyse der Kompensationsdefizite	29
6.2	Kompensationsmaßnahmen	30
7	Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	33
7.1	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	33
7.1.1	Retentions- und Versickerungsfläche	33
7.1.2	Schutz des Bodens	33
7.1.3	Entwässerung	33
7.2	Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25	

BauGB	34
7.2.1 Grünflächen mit Pflanzgebot	34
7.2.2 Dachbegrünung	34
7.3 Pflegekonzept	34
7.4 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB	35
7.5 Hinweise	35
8 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	38
9 Alternativen und Auswahlgründe	39
10 Vorschläge zur Umweltüberwachung	39
11 Zusammenfassung	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1:	Luftbild Geltungsbereich (rot) am östlichen Ortseingang von Plittersdorf.	1
Abbildung 3.1:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans [13]. Geltungsbereich rot; Flächendarstellung in diesem Bereich: hellgrau= Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, rosa=Siedlungsfläche, orange=Gebiet für Landwirtschaft, grüne Strichelung=Regionaler Grünzug.	5
Abbildung 3.2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VwG Rastatt (12. Änderung, wirksam seit 15.10.2021) Geltungsbereich rot.	5
Abbildung 3.3:	Im Geltungsbereich (rot) gibt es keine Schutzgebiete. Im Süden und Osten grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an (LUBW Kartendienst, Abfrage 12.06.2023).	6
Abbildung 4.1:	Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan „Feuerwehr Plittersdorf“ in Rastatt-Plittersdorf (Stadt Rastatt, Stadtplanung, Stand 28.06.2023).	7
Abbildung 5.1:	Landwirtschaftliche Nutzungsformen im Geltungsbereich durch Streuobst, Wiesen und Weide.	9
Abbildung 5.2:	Einzelbäume im Geltungsbereich, Birnbaum an Westgrenze (links) und Kirschbaum bei Weidefläche (rechts).	10
Abbildung 5.3:	Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung [5].	12
Abbildung 5.4:	Ergebnisse der Körnerbock-Kartierung [5].	13
Abbildung 5.5:	Der Geltungsbereich (rot) liegt innerhalb des Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW).	17
Abbildung 5.6:	Bodentyp im Geltungsbereich (Datenquelle Stadt Rastatt).	19
Abbildung 6.1	Lageplan zur Ökokontomaßnahme „Anlage Baumreihe entlang der L 77“ auf einer Teilfläche des Flurstücks 7714 in Plittersdorf.	31

Abbildung 6.2	Vorher-Nachher-Bilder zur Ökokontomaßnahme „Anlage Baumreihe entlang der L 77“ in Plittersdorf.	32
----------------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Daten- und Bewertungsgrundlagen.	2
Tabelle 5.1:	Naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach [3]).	9
Tabelle 5.2:	Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.	11
Tabelle 5.3:	Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen im Geltungsbereich gemäß Kartiereinheit „w142“.	20
Tabelle 5.4:	Schutzgut Boden - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.	21
Tabelle 5.5:	Zwischenbilanz der Verbal-argumentative Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.	26
Tabelle 5.6:	Ergebnisse der quantitativen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.	29
Tabelle 6.1:	Analyse der Kompensationsdefizite.	30

Anhänge

Anhang 1	Übersichtslageplan
Anhang 2	Biotoptypen Bestand
Anhang 3	Biotoptypen Planung

Projektnummer 103.22.044
 Projektbearbeitung Dipl.-Ing. C. Müller
 M. Sc. A. Lehmann

Bericht T:\Rastatt\Riedgemeinden\P5-Umweltbericht-östl-Ortseingang\Bericht\Ra-Plittersdorf_B-Plan
 Feuerwehr_Umweltbericht_Entwurf_2023-08-01.docx

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rastatt beabsichtigt für den Neubau einer Feuerwache am östlichen Ortseingang vom Ortsteil Plittersdorf die Aufstellung eines Bebauungsplans. Hierbei ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, wobei die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB geprüft, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben werden. Dabei sind Maßnahmen zu entwickeln, die der Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft dienen bzw. verbleibende Beeinträchtigungen ausgleichen oder kompensieren. Die Eingriffsregelung nach § 13 ff bzw. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist dabei anzuwenden.

Der Geltungsbereich des B-Plans „Feuerwehr Plittersdorf“ misst ca. 0,5 Hektar und liegt an der Fährstraße (L 77) im Ortsteil Plittersdorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die vorhandene Wohnbebauung an und erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 1897 (Teilfläche), 1899 (Teilfläche), 1900, 1901, 1902, 1903, 7714/1 (Teilfläche), 7715 (Teilfläche). Die unbebauten Flurstücke werden z.T. gärtnerisch genutzt, beweidet oder sind mit Streuobstbäumen bepflanzt (vgl. Abbildung 1.1). Ein Übersichtslageplan des Geltungsbereichs findet sich in Anhang 1.

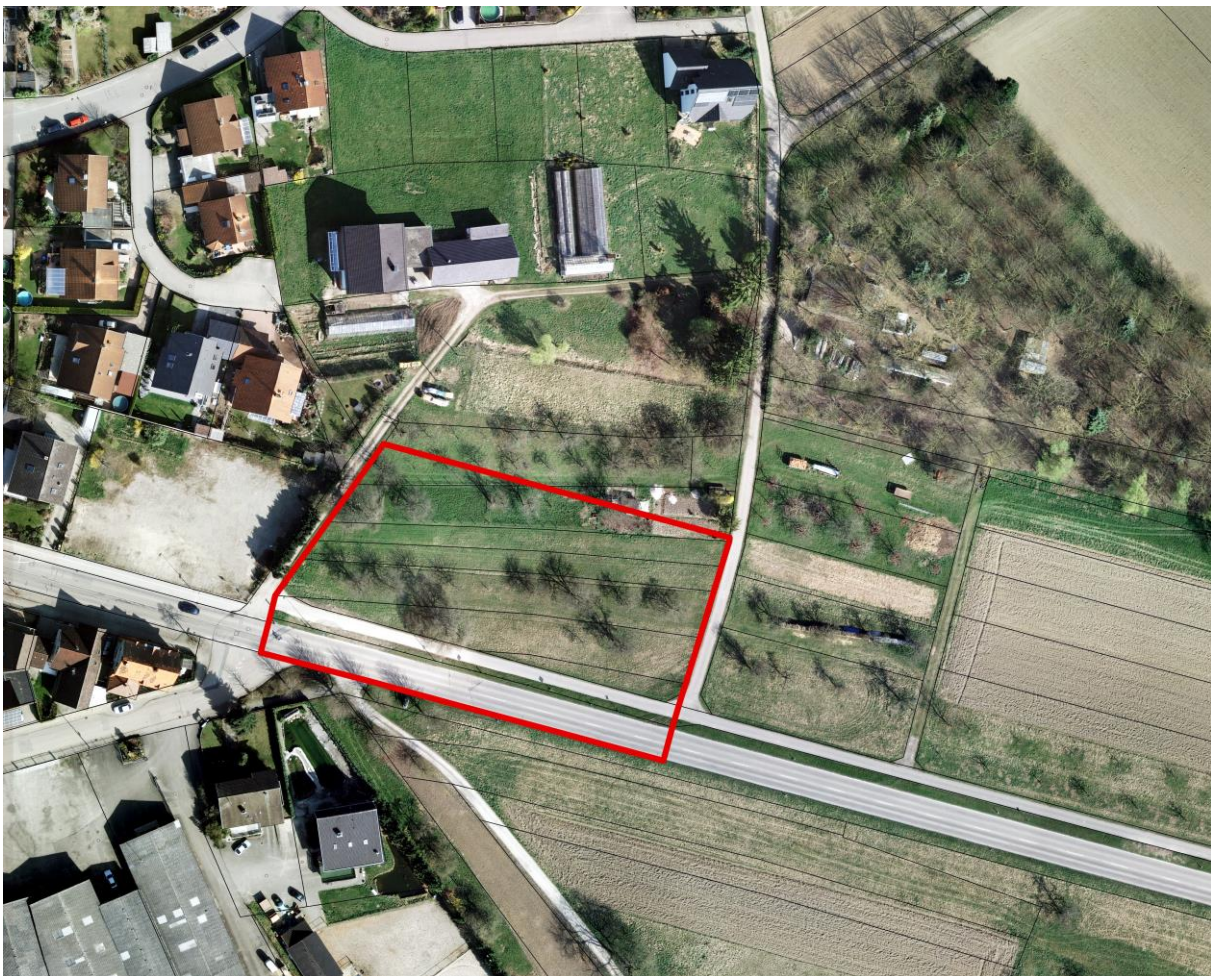


Abbildung 1.1: Luftbild Geltungsbereich (rot) am östlichen Ortseingang von Plittersdorf.

2 Methodik

Nachfolgende Tabelle zeigt die Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung.

Tabelle 2.1: Daten- und Bewertungsgrundlagen.

Schutzgut	Datengrundlagen	Bewertungsgrundlagen
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<p><u>Pflanzen (Vegetation):</u> Biotoptypenkartierung nach dem Biotopschlüssel der LUBW [1] von Fußler [4] [5]</p> <p><u>Tiere:</u> Ergebnisbericht faunistische Kartierungen [4] [5] und [7]</p> <p><u>Biologische Vielfalt</u> Abfrage von Schutzgebieten im Geltungsbereich und Umgebung mittels Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) Abfrage Biotopverbund und Generalwildwegeplan mittels Daten- und Kartendienst der LUBW Landschaftsplan für die VwG Rastatt [11] – Flächen für den Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Verbal-argumentativ und quantitative Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung nach der Ökokontoverordnung [2]</p> <p>Insbesondere §§ 44 und 45 BNatSchG</p> <p>verbal-argumentativ</p>
Boden und Fläche	<p>Daten- und Kartendienst des LGRB zu den natürlichen Bodenfunktionen (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) Auswertung Geodaten zum Schutzgut Boden bzgl. natürliche Bodenfunktionen und Flurbilanz (zur Verfügung gestellt durch die Stadt Rastatt) Landschaftsplan für die VwG Rastatt [11] – Entwicklung der Flächennutzung + Abiotische Schutzgüter Geländebegehung zur aktuellen Nutzung der überplanten Flächen</p>	<p>Verbal-argumentativ und quantitativ nach LUBW-Arbeitshilfen Heft 23 [16] und Heft 24 [17] sowie Ökokontoverordnung [2]</p>
Wasser	<p>Abfrage von Wasserschutzgebieten sowie fließender und stehender Oberflächengewässer im Geltungsbereich und Umgebung mittels Daten- und Kartendienst der LUBW Hochwassergefahrenkarten der LUBW Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Informationen zu Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung des LGRB Auswertung Geodaten zum Schutzgut Wasser bzgl. mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserflurabstände (zur Verfügung gestellt durch die Stadt Rastatt) Landschaftsplan für die VwG Rastatt [11] – Mittlerer Grundwasserflurabstand + Abiotische Schutzgüter</p>	<p>Verbal-argumentativ</p>

Schutzgut	Datengrundlagen	Bewertungsgrundlagen
Klima / Luft	Klimaanalyse der Stadt Rastatt [10] Abfrage von Immissionsvorbelastungen des Geltungsbereichs und Umgebung mittels Daten- und Kartendienst der LUBW Gliederung der Flächen nach ihrer bioklimatischen Aktivität und Leistungsfunktion	Verbal-argumentativ
Landschaftsbild	Geländebegehung zur Beschreibung des Landschaftsbildes mit Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Geltungsbereichs und seines Umfelds sowie wichtige Sichtverbindungen	Verbal-argumentativ
Mensch und Erholung	Landschaftsplan für die VwG Rastatt [11] – Landschafts- und Freiraumentwicklung / Landschaftsgebundene Erholung Geländebegehung zur Erfassung vorhandener Nutzungsformen des Geltungsbereichs mit Umgebung, Erholungseinrichtungen Lärmkartierung 2017 (LUBW) Fachbeitrag Schall [8]	Verbal-argumentativ
Kultur- und Sachgüter	Auskünfte Stadt Rastatt (Email 09.03.2022)	Verbal-argumentativ

3 Übergeordnete Planungen und Ziele

Landschaftsrahmenprogramm

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum „Nördliche Oberrheinniederung“ [12]. Die weitere Entwicklung des Naturraumes sollte vor allem anhand folgender Indikatoren kontrolliert werden:

- durchschnittliche Größe unzerschnittener Räume: Zunahme/Verbesserung erforderlich
- landschaftsästhetisches Potential: Zunahme/Verbesserung erforderlich
- Gewässergüte der Fließgewässer: Zunahme/Verbesserung erforderlich
- morphologischer Zustand der Fließgewässer: deutliche Zunahme/Verbesserung erforderlich
- NO_x-Immissionen: Abnahme der Belastungen erforderlich
- Ozon-Immissionen: Abnahme der Belastungen erforderlich
- Borbelastung des Grundwassers: Sicherung des Status Quo
- Atrazinbelastung des Grundwassers: Sicherung des Status Quo
- Siedlungs- und Verkehrsfläche: Sicherung des Status Quo
- Fläche der Abbaustellen: Sicherung des Status Quo
- Grundwassergewinnung: Sicherung des Status Quo
- Erfüllung des Mindeststandards für die Artenausstattung insbesondere in den Acker- und Bestandsentwicklung der Zielorientierten Indikatorarten insbesondere der Moore, des Grünlandes, der Fließgewässer, der Stillgewässer und der Wälder
- Bestandsentwicklung der Zielorientierten Indikatorarten insbesondere der Moore, des Grünlandes, der Fließgewässer, der Stillgewässer und der Wälder

Regionalplan „Mittlerer Oberrhein“

Im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein [13] wird der Landkreis Rastatt in der Strukturkarte als Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim ausgewiesen, wobei Rastatt die Funktion eines Mittelzentrums übernimmt. In der Raumnutzungskarte ist der Geltungsbereich als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung“ dargestellt (vgl. Abbildung 3.1). Angrenzend gibt es ein großes Gebiet für Landwirtschaft, das zudem als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist.

Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt

Im Landschaftsplan [11] in Planungskarte P4 (Entwicklung der Flächennutzungen im Innen- und Außenbereich), ist der Geltungsbereich als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Entlang seiner Grenze zum Offenland hin ist der Hinweis auf Siedlungsbegrenzung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege 1. Priorität verzeichnet. Der Geltungsbereich ist in Themenkarte Arten und Biotop jedoch nicht als bedeutsame Fläche für den Arten- und Biotopschutz hervorgehoben. In der Planungskarte P3 (Landschafts- und Freiraumentwicklung, Landschaftsgebundene Erholung) liegt der Geltungsbereich an einem zu sichernden Ortsrandbereich (tradiertes Nutzungsmosaik).

Gemäß Flächennutzungsplan der VwG Rastatt (12. Änderung) liegt der Geltungsbereich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (seit 15.10.2021 rechtswirksam) ist der Bereich als gemischte Baufläche und mit dem Symbol „F“ (Feuerwehr) gekennzeichnet. Somit entspricht der Bebauungsplan dem Gebot der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan. Für die Änderung des Flächennutzungsplans u.a. für

den „östlichen Ortseingang“ in Plittersdorf wurde für die Prüfung etwaiger Umweltbelange durch die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ hin zu „Gemischter Baufläche“ auf ca. 1,22 ha ein Umweltbericht erstellt [19]. Die hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Biotope und Arten, Landschaftsbild und Erholung werden dabei erläutert. Eine Kompensation erfolgt durch die Umwandlung von Gewerbefläche in landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet „Seefeld“ in Plittersdorf.

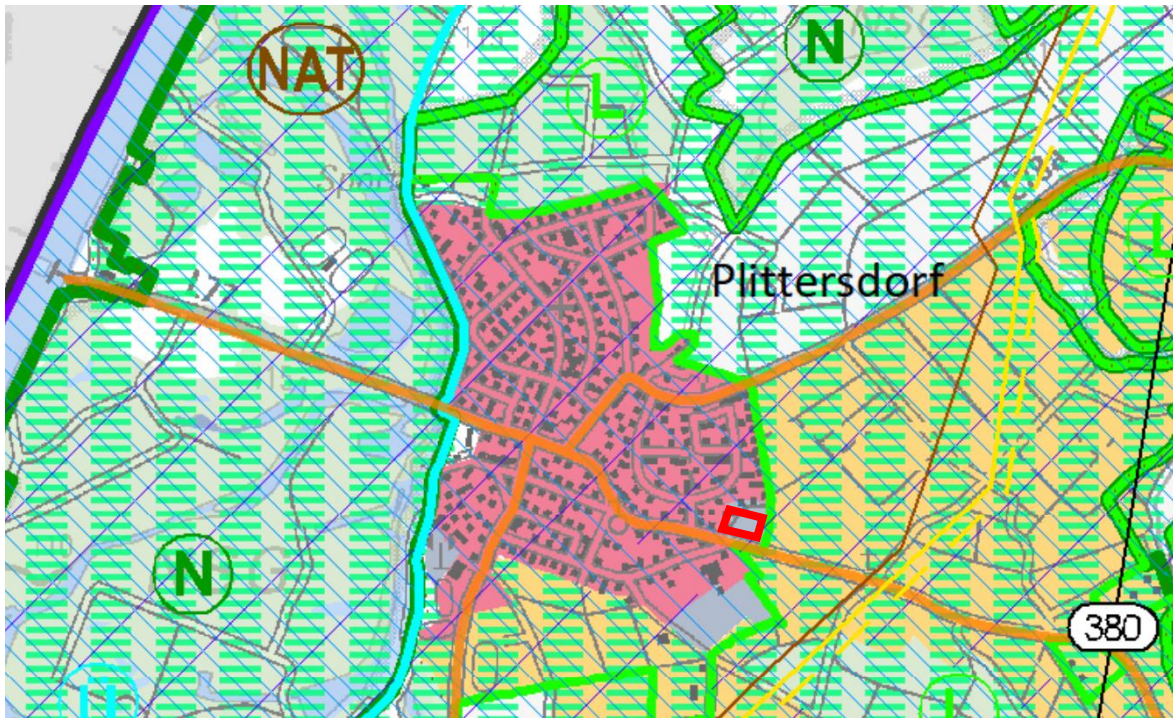


Abbildung 3.1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans [13]. Geltungsbereich rot; Flächendarstellung in diesem Bereich: hellgrau= Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, rosa=Siedlungsfläche, orange=Gebiet für Landwirtschaft, grüne Strichelung=Regionaler Grünzug.

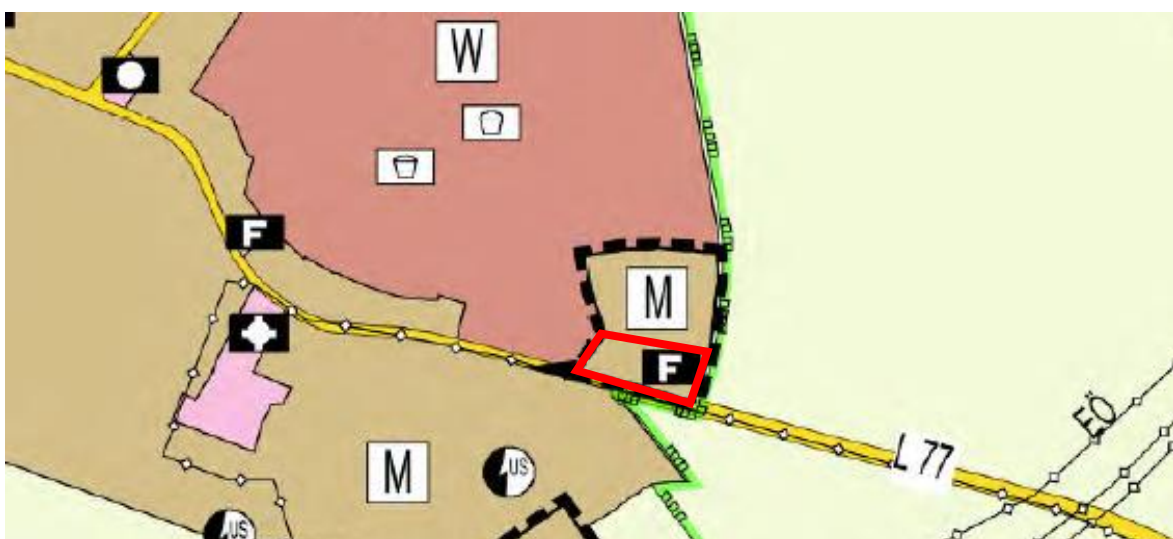


Abbildung 3.2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VWG Rastatt (12. Änderung, wirksam seit 15.10.2021) Geltungsbereich rot.

Gebiete für Natur und Landschaft

Naturraum: Der Geltungsbereich liegt im Naturraum Nr. 222 Nördliche Oberrhein-Niederung in der Großlandschaft Nr. 22 Nördliches Oberrhein-Tiefland.

Wasserschutzgebiete: Geltungsbereich liegt außerhalb → keine Beeinträchtigung.

Eine Übersicht zu den folgenden Schutzgebieten ist in Abbildung 3.3 dargestellt:

Natura 2000 mit FFH-Mähwiesen: Geltungsbereich liegt außerhalb → keine Beeinträchtigung.

Naturschutzgebiet: Geltungsbereich liegt außerhalb → keine Beeinträchtigung.

Landschaftsschutzgebiet: angrenzend Rastatter Ried (Schutzgebiets-Nr. 2.16.032) → keine Beeinträchtigung.

Geschützte Biotope: Geltungsbereich liegt außerhalb → keine Beeinträchtigung.

Schutzgebiete

LU:W

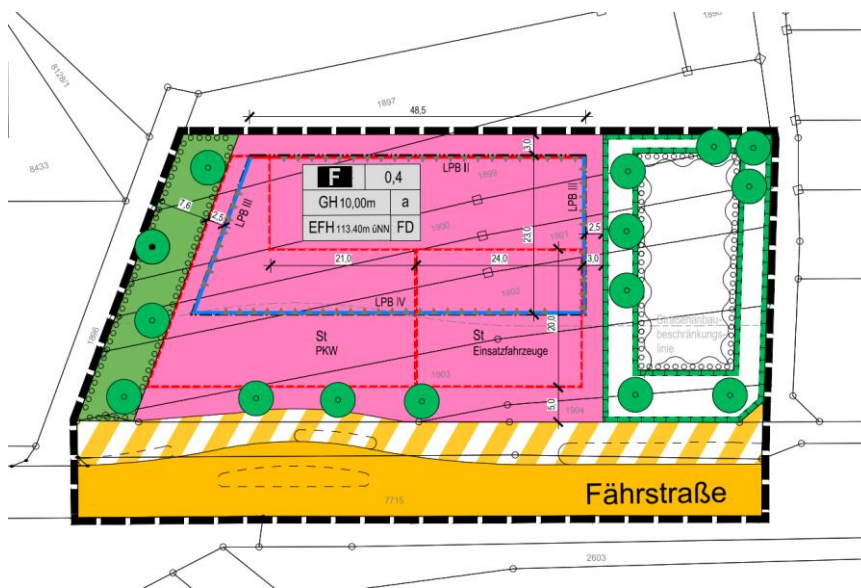


Abbildung 3.3: Im Geltungsbereich (rot) gibt es keine Schutzgebiete. Im Süden und Osten grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an (LUBW Kartendienst, Abfrage 12.06.2023).

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben erstreckt sich über einen ca. 0,5 ha großen Geltungsbereich. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt auf 0,4. Allerdings verweist der Bebauungsplan auf § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wonach die Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden kann. Bei Feuerwehrgebäuden ist ein hoher Versiegelungsgrad aus funktionalen Gründen notwendig. Als maximale Gebäudehöhe (GH) werden 10,0 m festgesetzt, als Dachform sind Flachdächer (FD) vorgesehen. Eine Dachbegrünung wird festgesetzt, voraussichtlich kombiniert mit einer Photovoltaik-Anlage. Die neue Feuerwache wird eingegrünt durch eine Grünfläche mit drei zu pflanzenden Einzelbäumen und einem zu erhaltenden Einzelbaum im Westen, durch eine begrünte Retentionsfläche mit Hecken- und Baumpflanzungen im Osten sowie drei weitere Baumpflanzungen entlang der Fährstraße. Die Zufahrt ist direkt von der Landstraße (L77) / Fährstraße aus geplant. Der vorhandene Radweg parallel zur Fährstraße bleibt erhalten. Nachfolgende Abbildung zeigt den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Stand Planung 28.06.2023).



Legende

<p>2 Maß der baulichen Nutzung</p> <p>GRZ 0,4 2.5 Grundflächenzahl</p> <p>GH 10,0 m 2.8 Gebäudehöhe, als Höchstmaß</p> <p>EFH 113,40 m Endgeschossfußbodenhöhe</p> <p>3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <p>a 3.1 abweichende Bauweise</p> <p>3.4 Baulinie</p> <p>3.5 Baugrenze</p> <p>4 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</p> <p>4.1 Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>F Feuerwehr</p>	<p>6 Verkehrsflächen</p> <p>6.1 Straßenverkehrsflächen</p> <p>6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier Wirtschaftsring</p> <p>9 Grünflächen</p> <p>9 Private Grünflächen</p> <p>10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <p>10.2 Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, hier Regenwasserversickerung</p> <p>13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>13.2.2 Erhaltung Bäume</p>	<p>15 Sonstige Planzeichen</p> <p>15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>St Stellplätze</p> <p>15.6 Fassade für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>LPB Lärmpegelbereiche</p> <p>15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</p> <p>Anforderungen an die Gestaltung</p> <p>FD Flachdach</p> <p>16 Nachrichtliche Übernahme</p> <p>--- Straßenanbaubeschränkungslinie § 22 Straßengesetz</p>
---	--	--

Abbildung 4.1: Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan „Feuerwehr Plittersdorf“ in Rastatt-Plittersdorf (Stadt Rastatt, Stadtplanung, Stand 28.06.2023).

4.2 Projektbezogene Wirkungen

Baubedingte Wirkungen

Für die Freimachung des Baufeldes sind Gehölzrodungen erforderlich. Ortsnahe Wiesen-, Weide- und Streuobstflächen werden überbaut. Durch die Baumaßnahme kommt es zu Erdbewegungen, die mit Bewegungsunruhe, Erschütterungen, Emissionen von Lärm, Licht, Abgas- und Staubbelastung einhergehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Dauerhafter Verlust von Fläche durch Überbauung. Veränderung des Landschaftsbilds im Geltungsbereich durch Bebauung. Ein dorftypisches, kleinräumiges Mosaik aus den landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten Streuobst, Wiese und Weide geht verloren. Die bebaute Siedlungsfläche wird ins Offenland ausgezogen und der Ortseingang zukünftig durch das relativ große Gebäude der Feuerwache geprägt. Die neue Hoffläche der geplanten Feuerwache wird fast vollständig befestigt. Entlang von drei Außengrenzen ist die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern geplant. Die Planung sieht auf dem Dach des Hauptgebäudes eine extensive Begrünung voraussichtlich in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage vor.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme an optischen und akustischen Beunruhigungen durch den Verkehr von Pkw und Einsatzfahrzeugen mit Lkw der Feuerwache zu rechnen. Zudem ist eine verstärkte Außenbeleuchtung der Hoffläche und des Gebäudes zu erwarten.

5 Bestand und Konfliktanalyse Schutzgüter

5.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

5.1.1 Pflanzen (Biotoptypen)

Ausgangszustand

Der Geltungsbereich ist geprägt von einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungsformen wie Streuobst, Wiese, Weideflächen und Nutzgarten. Entlang der Westgrenze verläuft ein befestigter Feldweg, entlang der Südgrenze ein asphaltierter Radweg parallel zur Landstraße. Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind in der Karte Biotoptypen Bestand in Anlage 2 dargestellt. Die naturschutzfachliche Bedeutung nach [3] der im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen ist in folgender Tabelle zusammengestellt. Demnach kommen ca. 54 % der Fläche eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu, ca. 30 % der Fläche keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung und ca. 16 % eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Tabelle 5.1: Naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach [3]).

Biotoptyp	Fläche (m²)	naturschutzfachliche Bedeutung
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	1.459,0	III - mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
33.52 Fettweide mittlerer Standorte	1.330,0	III - mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
33.71 Trittrasen	259,0	I - keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
45.30 Einzelbaum		I - keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
45.40 Streuobstbestand	805,0	IV - hohe naturschutzfachliche Bedeutung
60.21 Völlig versiegelte Straße	1.050,0	I - keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
60.41 Lagerplatz	81,0	I - keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
60.61 Nutzgarten	177,0	I - keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
gesamt	5.161,0	



Abbildung 5.1: Landwirtschaftliche Nutzungsformen im Geltungsbereich durch Streuobst, Wiesen und Weide.



Abbildung 5.2: Einzelbäume im Geltungsbereich, Birnbaum an Westgrenze (links) und Kirschbaum bei Weidefläche (rechts).

Eingriff

Bau- und anlagebedingt ist der Eingriff fast flächendeckend und mit einer vollständigen Änderung der bisherigen Biotoptypenzusammensetzung verbunden. An der Westgrenze wurde ein alter Birnbaum in die Planung integriert.

Maßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen umfasst die Planung folgende Maßnahmen:

- Erhaltung eines Einzelbaums
- Neupflanzung 15 Einzelbäume
- Dachbegrünung
- Begrünung der nicht bebaubaren Flächen (Etablierung artenreiche Wiese, Pflanzung Bäume und Sträucher)
- Eingrünung des Areals an drei Seiten durch Pflanzung gebietsheimischer, standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Fläche für den Gemeinbedarf (vgl. Abbildung 4.1) wird gemäß GRZ 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung zu 80 % als bebaut/versiegelt eingestuft, die übrigen 20 % gehen als kleine Grünfläche in die Bewertung ein. Fahrradweg und Straßenfläche sind vollständig versiegelt. Durch die Verwendung von arten- und kräuterreichem Saatgut wird die begrünte Retentionsfläche mit dem Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ angesetzt. Die Grünfläche am Westrand des Geltungsbereichs wird ebenso begrünt. Bei den neu zu pflanzenden gebietsheimischen Einzelbäumen wird ein Stammumfang von 20-25 cm zum Pflanzzeitpunkt angesetzt. Ein Birnbaum an der Westgrenze ist bis zum Ausbau des Landwirtschaftsweges (Flurstück 1896) zu erhalten. Nach Abgang ist dieser Baum als Ergänzung der Baumreihe innerhalb der Grünfläche zu ersetzen. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist ein Ersatz durch eine Neupflanzung innerhalb der Grünfläche berücksichtigt. Auf den Böschungen der Retentionsfläche ist neben der Pflanzung von Einzelbäumen auch die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf ca. 200 m² geplant. Die Dachfläche des Gebäudes wird extensiv begrünt (fließt nicht in Bilanzierung ein, da voraussichtlich eine Kombination mit Photovoltaik erfolgen wird). Die Biotoptypen der Planung sind in der Karte in Anlage 3 dargestellt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut mit der Bewertung nach der ÖKVO [2] gemäß der Einschätzung von Fußler [4] und [5].

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen verbleibt für das Schutzgut ein **Defizit von -27.424 Ökopunkten**, das durch geeignete Maßnahmen planextern zu kompensieren ist (siehe hierzu Kapitel 6).

Tabelle 5.2: Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Biotoptypen Bestand		Fläche (m²) / Stammumfang (cm)	Bewertung ÖP (nach Fußler)	Bemerkung	Gesamtwert Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	1.459,0	13		18.967
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	1.330,0	13		17.290
33.71	Trittrassen	259,0	4		1.036
45.30	Einzelbaum	754	6	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettwiese, Fettweide): - BHD 95 cm bzw. Stammumfang 298 cm - BHD 85 cm bzw. Stammumfang 267 cm - BHD 60 cm bzw. Stammumfang 189 cm	4.524
45.40	Streuobstbestand	805,0	19		15.295
60.21	Völlig versiegelte Straße	1.050,0	1		1.050
60.41	Lagerplatz	81,0	2		162
60.61	Nutzgarten	177,0	2		354
gesamt		5.161,0			58.678

Biotoptypen Planung		Fläche (m²) / Stückzahl	Ökopunkte Planungsmodul	Bemerkung	Gesamtwert Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	784,0	8 - 13		10.192
33.41 / 42.20	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (62 %) / 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (38 %)	329,2	8 - 13		4.280
		201,8	10 - 14 - 16		2.825
45.30	Einzelbaum (Neupflanzung)	3	720	Pflanzung von → 3 Einzelbäumen auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp (Kl. Grünfläche / befestigter Untergrund) → 8 ÖP Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt → 20 cm prognostizierter Zusachs → 70 cm → Bewertung pro Baum: (20+70)*8=720 ÖP	2.160
45.30	Einzelbaum (Neupflanzung)	12	540	Pflanzung von → 12 Einzelbäumen auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettwiese) → 6 ÖP Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt → 20 cm prognostizierter Zusachs → 70 cm → Bewertung pro Baum: (20+70)*6=540 ÖP	6.480
60.10 / 60.50	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche mit 60.21 Völlig versiegelte Fläche (80 %) / 60.50 Kleine Grünfläche (20 %)	1.961,6	1		1.962
		490,4	4		1.962
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1.394,0	1		1.394
gesamt		5.161,0			31.254

Bilanz (Defizit)	27.424
-------------------------	---------------

Gemäß § 33a sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 LLG, größer 1.500 m² zu erhalten bzw. dürfen nur mit Genehmigung umgewandelt werden und sind auszugleichen. Der im Geltungsbereich vorhandene Streuobstbestand ist kleiner als die im Gesetz aufgeführte Mindestflächengröße. Aufgrund der räumlichen Trennung von weiteren Streuobstflächen besteht für den gegenständlichen Streuobstbestand gemäß Einschätzung durch Fußler [6] kein Schutzstatus gemäß §33a NatSchG.

5.1.2 Tiere

Ausgangszustand

Die Bestandserfassung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich erfolgte im Jahr 2020 [4] mit Berichtsergänzungen [5], basierend auf einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung aus dem Jahr 2018 [9]. Die Kartierungen erbrachten folgende Ergebnisse:

Vögel: Im Zuge der Bestandserfassung wurden vor allem ubiquitäre Arten der Gilden der Hecken- und Höhlenbrüter nachgewiesen. Von diesen weit verbreiteten Arten liegt für den konkreten Eingriffsbereich nur der Brutverdacht von Kohlmeise und Blaumeise. Planungsrelevante Brutvogelarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

Fledermäuse: Nachweis von 8 bis 9 Fledermausarten durch Batcorder-Aufnahmen bzw. Detektorbegehungen. Insgesamt wird eine geringe Aktivität im Gebiet beschrieben, so dass durch das Vorhaben weder ein essenzielles Jagdhabitat noch wichtige Leitstrukturen betroffen sind. Quartiere wurden keine festgestellt, allerdings werden Einzelquartiere zur Nutzung während der Sommermonate nicht ausgeschlossen.

Zauneidechse: Im Rahmen der Kartierung wurde die Zauneidechse mit 33 Revieren adulter Tiere nachgewiesen, als geeigneter Lebensraum werden insgesamt 4.000 m² beschrieben. Allerdings liegt der Vorkommenschwerpunkt nördlich des Geltungsbereichs. Im konkreten Eingriffsbereich liegen insgesamt vier Revierzentren von zwei adulten und zwei subadulten bzw. juvenilen Individuen. Aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung wird auf Grundlage von Laufer [20] von einem Korrekturfaktor von 4 und einem Flächenbedarf von 1.200 m² ausgegangen. Der aktuell im Geltungsbereich von der Zauneidechse besiedelbare Lebensraum bemisst ca. 800 m² (vgl. Abbildung 5.3).

Amphibien: Keine Nachweise im Gebiet.

Körnerbock: An zwei (teil-)abgestorbenen Obstbäumen wurden Nachweise einer Besiedlung durch den Körnerbock festgestellt (Abbildung 5.4).

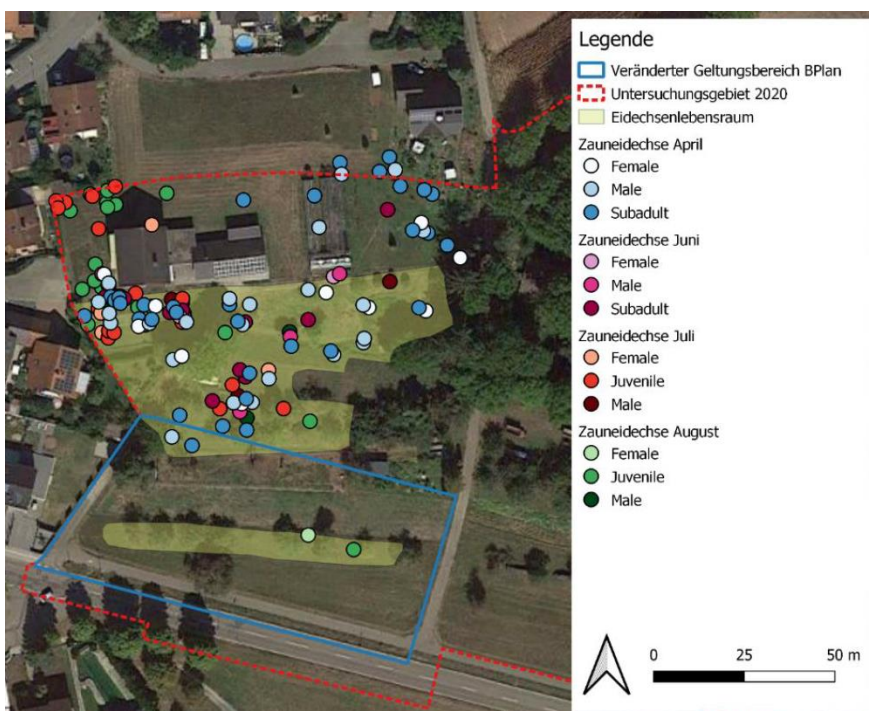


Abbildung 5.3: Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung [5].

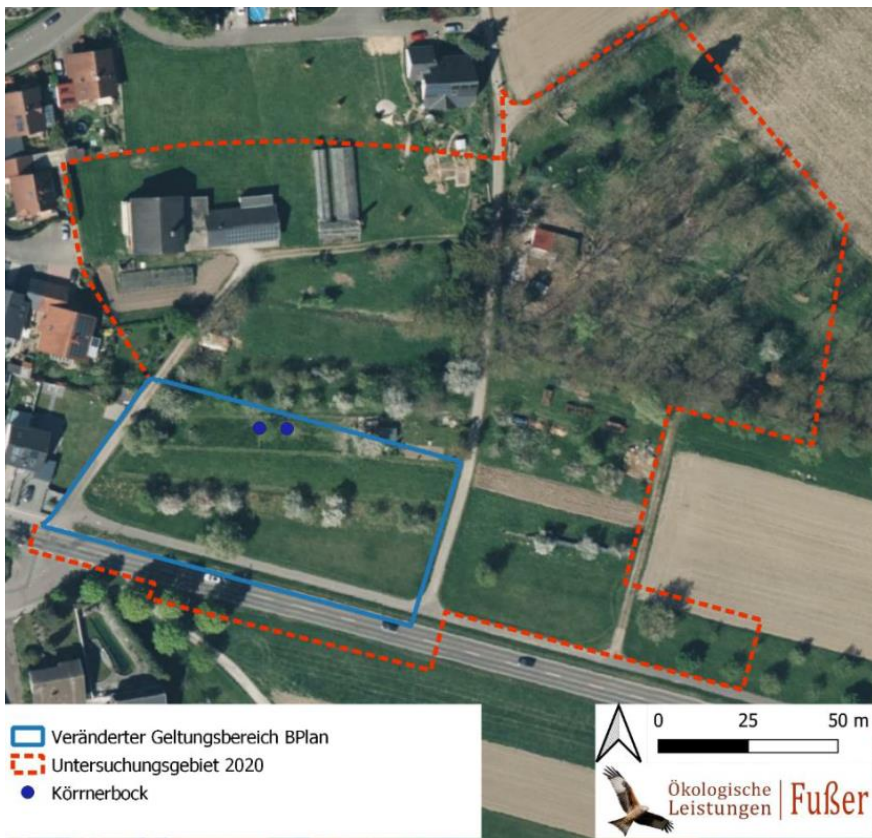


Abbildung 5.4: Ergebnisse der Körnerbock-Kartierung [5].

Eingriff

Die faunistischen Erfassungen ergaben eine Betroffenheit der Zauneidechse und des Körnerbocks sowie der Artengruppe Fledermäuse und Vögel [5].

Die Zauneidechse ist durch den Verlust von Lebensraum betroffen, ein Töten der Tiere im Zuge der Baufeldräumung ist möglich. Der Körnerbock ist wegen der Fällung von zwei Brutbäumen durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen. Die Artengruppe der Fledermäuse ist durch den Verlust potenzieller Sommerquartiere / Einzelquartiere betroffen. Bei den im Geltungsbereich brütenden Vogelarten handelt es sich um commune Arten mit ubiquitären Habitatansprüchen. Die Vogelarten sind durch den Verlust von Lebensraum (Brut- und Nahrungsraum) betroffen. Bei Rodung der Gehölze geht von den als Brutvogel deklarierten Arten ein Revier der Kohlmeise und ein Revier der Blaumeise verloren. Ein Ausgleich ist gemäß Fußer [5] hierfür nicht erforderlich, da ein Abwandern der Arten in die Umgebung möglich ist. Bei Gehölzrodungen kann es zum Eintreten des Tötungstatbestandes kommen, weshalb Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden dürfen.

Maßnahmen

- **Bauzeitenbeschränkung:** Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also zwischen 1. November und 28. Februar.
- **Tabuflächen:** Vermeidung von Beeinträchtigung der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen. Die Tabuflächen dürfen nicht befahren werden oder als Baustelleinrichtung oder Lagerfläche genutzt werden, auch nicht temporär. Sicherung durch Aufstellen eines Zauns.

- **Ökologische Baubegleitung:** Beratung von Vorhabenträger und Bauleitung hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange. Zu den konkreten Aufgaben gehören u.a. Beaufsichtigung der Aufstellung und regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzauns, Herstellung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen und Fledermäuse, Beaufsichtigung oder Durchführung der Vergrämung/Umsiedlung der Zauneidechsen, Kontrolle der termingerechten Fällungen / Rodungen, Beaufsichtigung des Aufstellens der Totholzpyramide und Beaufsichtigung Herstellung Strukturelemente für Zauneidechsen.
- **Erhaltung von Gehölzen bzw. Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Laubbäume:** Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Gehölz- und Gebüschbrüter wird empfohlen, ein Teil der vorhandenen Gehölze an den Rändern des Geltungsbereichs zu erhalten. Hierfür wurde ein Birnbaum an der Westgrenze des Geltungsbereichs in die Planung integriert. Innerhalb des Geltungsbereichs trägt eine Begrünung mit heimischen Laubbaumarten und Sträuchern (insbesondere samen- und fruchtetragende Arten wie beispielsweise Feld-Ahorn, Hainbuche, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Haselnuss und Hartriegel) dazu bei, dass die ein oder andere Vogelart auch nach einer Bebauung im Gebiet weiterhin vorkommen kann.
- **Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen:** Zum Schutz vor Vogelschlag sind großflächige Fenster und Glasfronten zu vermeiden, ebenso Glaskonstruktionen über Eck, spiegelnde Fassaden neben Gehölzen und Grünflächen sowie freistehende Glasscheiben von Unterständen für z.B. Fahrräder. Alternativ können Milchglas, bedrucktes Glas oder Scheiben mit geringem Reflexionsgrad (max. 15 %) verwendet werden. Transparente Scheiben können für Vögel sichtbar gemacht werden durch außenseitige und flächige Markierungen mit einem Bedeckungsgrad mindestens gemäß der „Handflächenregel“ (Abstand der aufgeklebten Strukturen maximal eine Handbreite). Auf die Empfehlungen des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelschutzwerke Sempach (www.vogelglas.info) wird verwiesen.
- **Insektenfreundliche Außenbeleuchtung:**
Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchG sind ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Zudem sind Beleuchtungen, die in geschützte Landschaftsbestandteile hineinstrahlen, durch die zuständige Naturschutzbehörde in Ausnahmefällen zu genehmigen (nach § 21 Abs. 1 Satz 3 NatSchG). Es gelten die gesetzlichen Maßgaben des § 21 NatSchG.

Als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung sind Leuchten mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

- Energieeffizienz (z.B. LED, moderne Natriumdampflampen)
- UV-freies möglichst „amberfarbenes“ Licht mit einer Farbtemperatur von 1700 bis 2200 Kelvin oder „warmweißes“ Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin verwenden (insektenfreundliches Licht mit geringem Blauanteil)
- nach oben voll abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin lenken, wo es tatsächlich gebraucht wird, keine Abstrahlung nach oben über die Horizontale hinaus in den Nachthimmel („Full-Cut-Off-Leuchten“)
- Lichtaustrittsfläche der Leuchte ist horizontal auszurichten

Die Außenbeleuchtung, auch Gebäude- und Werbebeleuchtung, sind äußerst maßvoll einzusetzen und die freie Landschaft, insbesondere das angrenzende Landschaftsschutzgebiet vor künstlicher Beleuchtung zu

schützen. Ein nächtliches Abschalten künstlicher Beleuchtung bzw. der Einsatz von exakt ausgerichteten Bewegungsmeldern ist zu prüfen und wo möglich umzusetzen.

Die genannten Maßgaben zur Beleuchtung gelten auch für die Zeit der Bauphase.

- **Vermeidung Kleintierfallen**

Regereinläufe o.ä. sind mit engstrebigen Gullyrosten (Strebenabstand max. 1,6 cm) auszustatten zur Vermeidung von Kleintierfallen.

- **Totholzpyramide für den Körnerbock:** Die besiedelten Bäume sind vorsichtig zu fällen und behutsam an einem sonnenexponierten Platz zu einer Totholzpyramide aufzustellen. Die Totholzpyramide kann durch zusätzliche gefällte Obstbäume aus dem Eingriffsbereich ergänzt werden. Die Totholzpyramide wird planextern auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 7595 (Gemarkung Plittersdorf) errichtet und verbleibt dort bis zur vollständigen natürlichen Zersetzung des Holzes.

- **Ersatzquartiere für Fledermäuse:** Aufhängen von 3 Fledermauskästen nach Fertigstellung der Feuerwache an die Gebäudefassade an geeigneten Stellen (Hangplatz störungsarm, Einflug nicht direkt an Verkehrswegen, Anbringung in min. 3 m Höhe). Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Defekt zu ersetzen. Die Fledermausquartiere werden entweder integriert oder alternativ vorgehängt an die Gebäudefassade der Feuerwache montiert, geeignet sind z.B. die Kastentypen 1FR oder 1FQ der Firma Schwegler oder gleichwertig.

Da die Kästen spätestens bis zum März in Anschluss an die Rodung zur Verfügung stehen müssen, werden zwischenzeitlich an die Bäume auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 7595 (Gemarkung Plittersdorf) drei Fledermauskästen vom 1FF oder Typ 2F mit doppelter Vorderwand der Firma Schwegler oder gleichwertig angebracht.

- **Maßnahmen für Zauneidechsen:**

Das Zauneidechsen-Maßnahmenkonzept von Fußer [7] umfasst folgende Punkte:

- Vor Beginn der Bauphase sind die im Norden an den Geltungsbereich angrenzenden Grünflächen der Flurstücke 1897, 1898, 1899 und 8128 für Eidechsen aufzuwerten (CEF-Maßnahme). Der **planexterne Ersatzlebensraum** hat min. 800 m² zu bemessen. Die Aufwertung hat den für Zauneidechsen arttypischen Lebensraumansprüchen zu erfolgen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Reisighaufen, die als weitere Verstecke dienen können. Nach Fußer [5] sind hierfür mindestens vier Habitatstrukturen mit Ausmaßen von ca. 2 -3 m x 2 -3 m, Höhe 50 cm - 1 m, zu errichten, die aus Totholz und Sandlinsen bestehen. Das verwendete Totholz heimischer Arten soll möglichst strukturreich sein (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Wurzelteller, Borke etc.) und viele Hohlräume aufweisen. Die Totholzhaufen sollten bis zu einer Tiefe von mindestens 80 cm eingegraben werden, wobei hierbei im unteren Bereich grobes Material und nach oben hin feinerem Material aufgeschichtet wird. Ab Geländeoberkante kann das Material dann durchmischt sein. Der Aushub ist an der Rückseite des Totholzhauens anzumodellieren und zu begrünen. Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen, so dass sich eine artenreiche Wiese einstellt. Bei einer sehr artenarmen Ausstattung des potenziellen Aufwertungsbereichs sind ggf. darüber hinaus Pflanzungen von Sträuchern vorzunehmen. Auf der Fläche befinden sich aktuell ein Nutzgarten sowie Streuobst- bzw. Fettwiesen. Diese Strukturen bleiben während der Nutzung als Habitat weiterhin bestehen.
- Anschließend ist eine **Vergrämung** der im Geltungsbereich lebenden Tiere in den aufgewerteten Ersatzlebensraum vorzunehmen. Sollten durch die Vergrämungsmaßnahmen nicht alle Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich abwandern, sind die Tiere abzufangen und umzusiedeln. Die Vergrämung

bzw. der Abfang soll je nach Witterung Ende März / Anfang April bis Ende April/ Anfang Mai bzw. Anfang August bis Anfang Oktober durchgeführt werden.

- Um ein Rückwandern der Tiere in den Eingriffsbereich zu vermeiden, ist entlang der Nordgrenze des Eingriffsbereich ein **Reptilienschutzzaun** zu stellen und während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Reptilienschutzzaun ist nach Ausführung der Maßnahmen zur Habitataufwertung und Vergrämung aber vor einer ggf. erforderlichen Umsiedlung bzw. dem konkreten Baubeginn zu stellen. Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomsperr) und ist ca. 20 cm tief in den Boden einzugraben. Die Stützpfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen. Der Zaun ist regelmäßig, etwa alle 2-4 Wochen zu kontrollieren.
- **planinterne Ersatzhabitate:** Eidechsenfreundliche Gestaltung der Grünflächen im Geltungsbereich im Umfang 1.200 m² durch Wiesenansaat, Heckenstrukturen und Anlage Strukturelemente. Die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend eidechsenfreundlich angelegt. Auf der Retentionsfläche und auf der Grünfläche entlang der westlichen Gebietsgrenze ist die Etablierung einer artenreichen Wiese geplant (vgl. Tabelle 5.2). Diese Flächen sind extensiv zu pflegen, die Wiesenvegetation ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist stets von der Fläche zu räumen. Entlang der Krone der Retentionsfläche im Osten des Geltungsbereichs sind in besonnten Bereichen Strukturelemente entweder in Form von zwei Totholzhaufen oder als Benjeshecke auf ca. 12 m² Fläche zu gestalten (Höhe ca. 1 m). Die Strukturelemente sind bis zu einer Tiefe von ca. 80 cm einzugraben, dabei ist im unteren Bereich grobes Material und im oberen Bereich feineres Material aufzuschichten. Ab Geländeoberkante ist das Material zu durchmischen. Anfallender Aushub ist an der Rückseite der Strukturelemente anzumodellieren und zu begrünen. Verwendung von Totholz heimischer Baumarten (keine Weide oder Pappel) mit unterschiedlichem Durchmesser (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Wurzelteller, Borke, Reisig etc.). Die Strukturelemente sind mit mindesten 2-3 Sandlinsen zu kombinieren. Eigenständige Wiederbesiedlung der planinternen Ersatzhabitate nach Bauabschluss.

Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum (planexternen) Ausgleich sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

5.1.3 Biologische Vielfalt

Ausgangszustand

Neben der Betrachtung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen auf Art- und Habitatebene erfolgt die Betrachtung des Schutzguts Biologische Vielfalt im großräumigen Kontext durch die Auswertung der Daten zum Biotopverbund und Natura 2000. Aussagen zur genetischen Diversität können im Rahmen dieser Untersuchungen nicht getroffen werden. Allerdings ist anzunehmen, dass eine Berücksichtigung und Förderung des Schutzguts Tiere und Pflanzen auf Art-, Habitatebene und im übergeordneten Kontext des Biotopverbunds bzw. kohärenten Netz von Natura 2000 der genetischen Vielfalt dienen.

Im Landschaftsplan kommt dem Geltungsbereich keine Funktion bzgl. Arten- und Biotopschutz zu, für die umliegenden großschlägigen Ackerflächen wird eine Gliederung und/oder Extensivierung vorgeschlagen.

Biotopverbund

Der Geltungsbereich liegt in der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (vgl. Abbildung 5.5).



Abbildung 5.5: Der Geltungsbereich (rot) liegt innerhalb des Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW).

Natura 2000

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Natura 2000 Kulisse (vgl. Abbildung 3.3).

Eingriff

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte überbaut. Dadurch können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt entstehen, die über die Art- und Habitatabene hinausgehen (Wechselwirkung mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere).

Maßnahmen

Planinterne Maßnahmen zur Begrünung:

- Erhaltung Einzelbaum
- Pflanzung gebietsheimischer, standortgerechter Sträucher auf ca. 200 m² und 15 Einzelbäume
- Dachbegrünung
- Entwicklung artenreicher Wiesen auf planinternen Grünflächen und Retentionsfläche, extensive Pflege

Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung

Die Wiederbegrünung und extensive Pflege der planinternen Grünflächen und der Retentionsfläche mit arten- und krautreichem Saatgut mit dem Entwicklungsziel Fettwiese mindert die Beeinträchtigung des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Erhaltung und Pflanzung von Sträuchern und Bäumen sowie die Dachbegrünung leisten hierzu einen positiven Beitrag. Der Verlust an Fläche des Biotopverbunds mittlere Standorte wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst (vgl. Kapitel 5.2). Es werden planexterne Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds mittlerer Standorte erforderlich (siehe Kapitel 6).

5.2 Schutzgut Fläche

Unverbaute und nicht versiegelte Flächen sind für Umweltfunktionen wie die natürliche Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, die Funktion zur Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier-

und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso sind sie die Voraussetzung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch mit Erholung, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb die Schutzbelange Flächeninanspruchnahme allgemein, Landwirtschaft und Forstwirtschaft betrachtet.

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 [14] führt als Ziel eine nachhaltige Nutzung von Fläche an mit der Bestrebung, den Flächenverbrauch auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag bis 2030 zu senken.

Ausgangszustand

Abgesehen von einer Gartenhütte und einem überdachten Lagerplatz gibt es im Geltungsbereich im Bestand keine Bebauung. Die überwiegende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt als Wiese, Weide oder Streuobst. Es gibt keine forstwirtschaftliche Nutzung. Der Geltungsbereich liegt am Ortseingang von Plittersdorf an einer Landstraße (L77).

Eingriff

Auf der gesamten Fläche des Geltungsbereichs kommt es bau- und anlagebedingt zu Veränderungen. Bei Feuerwehrgerätehäusern ist aus funktionalen Gründen ein hoher Versiegelungsgrad notwendig. Neben dem Bodenschutz steht auch durch den Einsatz von Lkws eine optimierte Fahrgeometrie für ein schnelles Ausrücken der Einsatzkräfte im Vordergrund. Durch die Lage an der Landstraße hat die geplante Feuerwache eine gute Anbindung an die bestehende Infrastruktur, wodurch keine zusätzliche Flächenneuinanspruchnahme für Straßenbau erforderlich wird. Jedoch werden durch das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiese, Weide und Streuobst) am Siedlungsrand von Plittersdorf überbaut. Eine Betroffenheit forstwirtschaftlicher Flächen besteht nicht.

Maßnahmen

- Nutzung und Anbindung an vorhandene Infrastruktur

Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Durch die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf ca. 3.600 m² direkt am Siedlungsrand von Plittersdorf kommt es zu einem absoluten und dauerhaften Verlust an Fläche, jedoch führt dies nicht zu einer Zerschneidung der verbleibenden Flächen. Durch die bestehende Anbindung an vorhandene Infrastruktur wird der Flächenverbrauch für Verkehrswege minimiert, was als positiv zu bewerten ist. Der Verlust an Fläche für den Biotopverbund mittlere Standorte wurde bereits auf Eben des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte eine Umwandlung eines als Gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs in eine Fläche für die Landwirtschaft. Hierdurch wurde eine zur Siedlungsentwicklung vorgesehene Biotopverbundfläche (Kernraum mittlerer Standorte ca. 0,5 ha, Kernfläche/ Suchraum mittlerer Standorte ca. 1,0 ha) gesichert.

5.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und steht in enger Wechselwirkung mit weiteren Schutzgütern. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG) ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Nach § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, zu vermeiden. Ebenso ist nach § 1a BauGB mit Grund und Boden schonend umzugehen.

Die natürlichen Bodenfunktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt, werden in § 2 Abs. 2 Nr.1 BBodSchG unter a) - c) genannt:

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Ausgangszustand

Die natürlichen Bodenfunktionen werden auf dem überwiegenden Flächenanteil (ca. 80 %) des Geltungsbereichs mit der mittleren bis hohen Wertstufe 2,83 bewertet (gemäß Kartiereinheit „w142 – Auengley aus Auenlehm über Terrassensand und -kies“ unter landwirtschaftlicher Nutzfläche, vgl. Abbildung 5.6 und Tabelle 5.3. Die versiegelten Verkehrsflächen (ca. 20 %) entwässern in umliegende Grünflächen, daher wirkt die Teilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ mit der geringen Wertstufe 1 wohingegen die übrigen Bodenfunktionen erloschen sind. Insgesamt kommt dem Schutzgut Boden damit eine mittlere Bedeutung zu.



Abbildung 5.6: Bodentyp im Geltungsbereich (Datenquelle Stadt Rastatt).

Tabelle 5.3: Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen im Geltungsbereich gemäß Kartiereinheit „w142“.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.83

Eingriff

Der Eingriff ist bau- und anlagebedingt flächendeckend und mit einer weitgehenden Änderung der bisherigen Bodenverhältnisse verbunden. Durch Überbauung und Befestigung gehen die natürlichen Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie Sonderstandort für naturnahe Vegetation grundsätzlich vollständig und dauerhaft verloren. Eine Minimierung der Eingriffsschwere erfolgt auf den planinternen Grünflächen. Diese Flächen werden nach derzeitigem Planstand mit dem vor Ort vorhandenen Boden angelegt und wieder begrünt und damit rekultiviert. Durch die Herstellung einer Retentionsfläche kommt es zu Abgrabungen, der Restboden wird gemäß Heft 24 [17] mit 1 WE/m² bewertet. Gemäß Heft 24 [17] werden die an die Versickerung angeschlossene versiegelte Eingriffsfläche mit der Bewertungsklasse 1 bei der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ eingestuft. Das Gründach dient durch die Speicherung von Wasser und Produktion von Biomasse als Minimierungsmaßnahme bezogen für das Schutzgut. Aufgrund voraussichtlicher Kombination mit Photovoltaik bleibt das Gründach entsprechend dem Wunsch des Vorhabenträgers für die quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unberücksichtigt.

Maßnahmen

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase: Fachgerechter Ausbau von Ober- und Unterboden, Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots, Schütthöhe Oberbodendepot max. 2 m und Unterbodendepot max. 4 m, Arbeiten nur bei trockener Witterung. Dauert die Zwischenlagerung mehr als 2 Monate erfolgt eine Begrünung der Depots mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Blaue Luzerne oder Ölrettich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Bereiche der Eingriffsfläche rekultiviert, hierzu wird der zuvor ausgebaute Oberboden wieder eingebaut und ggf. tiefengelockert und umgehend begrünt.
- Dachbegrünung
- voraussichtliche Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf planinternen Grünflächen
- gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser über eine begrünete Retentionsmulde

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachfolgende Tabelle zeigt die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt für das Schutzgut ein **Defizit von -30.272 Ökopunkten**, das durch geeignete Maßnahmen planextern zu kompensieren ist (siehe Kapitel 6).

Tabelle 5.4: Schutzgut Boden - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Boden Bestand	Fläche (m ²)	Wertstufe	Bemerkung	Ökopunkte/m ²	Bewertung Ökopunkte
3 - Siedlung	1.045,0	0,33	versiegelte Flächen entwässern in umliegende Grünflächen - Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" mit Wertstufe 1, übrige Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, ergibt Gesamtbewertung von 0,33 WE/m ²	1,32	1.379
w142 - Auengley aus Auenlehm über Terrassensand und -kies	4.116,0	2,83		11,3	46.593
Gesamt	5.161,0				47.973

Boden Planung	Fläche (m ²)	Wertstufe	Bemerkung	Ökopunkte/m ²	Bewertung Ökopunkte
Grünflächen	826,4	2,83	Rekultivierung der Eingriffsfläche mit anschließender Begrünung und Bepflanzung, hierzu zählen planinterne Grünflächen (Bewertung wie Bestand)	11,3	9.355
Versickerungsbecken	979,0	1,0	technisches Bauwerk mit Abgrabung (Sohle und Böschungen), Bewertung gemäß Heft 24 Kap. 4.2	4	3.916
befestigte/bebaute Fläche mit Anschluss an Versickerungsmulde	1.961,6	0,33	Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" mit Wertstufe 1, übrige Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, ergibt Gesamtbewertung von 0,33 WE/m ²	1,32	2.589
versiegelte Wegefläche, Entwässerung über umliegende Grünflächen	1.394,0	0,33	Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" mit Wertstufe 1, übrige Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, ergibt Gesamtbewertung von 0,33 WE/m ²	1,32	1.840
Gesamt	5.161,0				17.700

Bilanz (Defizit)	30.272
-------------------------	---------------

5.4 Schutzgut Wasser

Ausgangszustand

Teilschutzgut Oberflächenwasser:

Im Geltungsbereich gibt es keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer.

Es liegt nicht im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀. Jedoch in der Überflutungsfläche eines extremen Hochwassers (HQ_{EXTREM}). Dem Teilschutzgut kommt im Geltungsbereich keine Bedeutung zu.

Teilschutzgut Grundwasser:

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Nach der hydrogeologischen Übersichtskarte befindet sich der Geltungsbereich im Bereich Quartärer/Pliozäner Sande und Kiese im Oberrheingraben, diese Lockergesteine stellen einen Grundwasserleiter dar. Entsprechend gering wird das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung eingestuft (Abfrage Daten- und Kartendienst des LGRB Thema Hydrogeologie, HÜK350). Die jungen Talfüllungen werden nach [15] zu den geologischen Formationen mit einer hohen Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser gezählt (Wertstufe B in der 5-stufigen Skala von A bis E). Die Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich betragen zwischen 1 bis 3 m (Landschaftsplan, Themenkarte Grundwasser A9).

Durch das Teilschutzgut Grundwasser erhält das Schutzgut Wasser im Geltungsbereich insgesamt eine hohe Bedeutung.

Eingriff

Mit der Überbauung großer Teile des Geltungsbereichs (ca. 70 % des Planungsgebiets) verringert sich grundsätzlich die Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Der Eingriff wird für das Schutzgut Wasser als hoch eingestuft.

Maßnahmen

- Dachbegrünungen zur Verringerung des Oberflächenabflusses
- dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über eine Retentionsfläche

Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Die Planung sieht vor, dass im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasser über eine ca. 450 m² große Retentionsfläche dezentral zu versickern, was durch die Erhaltung der Grundwasserneubildung die Eingriffsschwere minimiert. Eine weitere Minimierungsmaßnahme stellt die Dachbegrünung des Hauptgebäudes dar.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts zu erwarten.

Das verbleibende Defizit beim Schutzgut Wasser wird als gering eingestuft.

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Ausgangszustand

In der Karte „Planungshinweise Stadtklima“ der Stadtklimaanalyse [10] ist der Geltungsbereich mit einer geringen bioklimatischen Bedeutung (Freifläche mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete, geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung) belegt. Die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen des Geltungsbereichs wird als gering eingestuft, der Kaltluftvolumenstrom wird als gering bis mäßig eingestuft. Die Kaltluftproduktionsrate während einer austauscharmen Strahlungswitterungsnacht wird im Geltungsbereich mit zunehmendem Abstand zur Siedlung mit mäßig bis sehr hoch eingestuft. Die Siedlungsfläche von Plittersdorf wird insgesamt in der Kernfläche mit einer günstigen und an den Ortsrändern mit einer sehr günstigen bioklimatischen Situation beschrieben. Der an den Geltungsbereich angrenzende Ortstrand wird als Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb der Bebauung beschrieben, hier ist die gute Durchlüftung zu erhalten.

Im Planungsgebiet gibt es keine beeinträchtigenden Geruchsimmissionen. Die Belastung durch die folgenden Luftschadstoffe wird als nicht kritisch eingestuft (Datenabfrage LUBW):

- *Ozon*: 2016 Jahresmittelwert 43 µg/m³, Prognose für 2025: 46 µg/m³ (WHO-Schwellenwert 8 h Mittel <120 µg/m³)
- *Feinstaub (PM10)*: Jahresmittel 2016: 14 µg/m³, Prognose für 2025: 12 µg/m³ (Grenzwert: 40µg/m³)
- *Feinstaub (PM10) Tage > 50 µg/m³*: 2016: 1 Tag, Prognose für 2025: 1 Tag
- *Stickstoffoxid*: Jahresmittelwert 2016: 17 µg/m³, Prognose für 2025: 11 µg/m³ (Grenzwert: 40 µg/m³)

Im Bestand kommt dem Schutzgut Klima/Luft eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Eingriff

Mit der Versiegelung von Flächen und der Errichtung des Bauwerks werden sowohl die Kaltluftentstehung als auch die Kaltluftableitung verringert. Durch den Bau der Feuerwache wird landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiese, Weide und Streuobst) überbaut, die im Bestand eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft hat. Zur Minimierung der Eingriffsschwere ist eine Durchgrünung des Plangebiets vorgesehen, durch eine Dachbegrünung auf dem Hauptgebäude, die Erhaltung eines alten Birnbaumes und die Pflanzung 15 mittelgroßer bis großkroniger Laubbäume sowie Sträucher. Zudem wird auf den planinternen Grünflächen und auf Flächen mit Pflanzbindung artenreiches Grünland etabliert und extensiv gepflegt.

Der Eingriff wird für das Schutzgut Klima/Luft als mittel eingestuft.

Maßnahmen

- Erhaltung Einzelbaum
- Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume
- Begrünung der Retentionsfläche
- Dachbegrünung

Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen Flächen mit geringer bis mittlere bioklimatische Bedeutung verloren. Die Planung sieht Maßnahmen zur Begrünung des Areals vor. Neben der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Gründach sowie eine begrünte Retentionsfläche geplant. Diese Maßnahmen dienen dem Schutzgut Klima/Luft durch eine Minimierung der thermischen Erhitzung der Siedlungsfläche (Verringerung *Heat island*-Effekt) und wirken sich positiv auf das Lokalklima aus. Die Durchgrünung des Geltungsbereichs ist wichtig, um eine zunehmende Wärmebelastung zu vermeiden, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels mit einer Zunahme sommerlicher Hitzeperioden. Bezüglich Geruchsimmissionen und Luftschadstoffe sind durch Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Das verbleibende Defizit beim Schutzgut Klima/Luft wird als gering eingestuft.

5.6 Schutzgut Landschaft

Ausgangszustand

Im Ausgangszustand besteht das Landschaftsbild aus einem dorftypischen, kleinräumigen Nutzungsmosaik. So sind Wiesen- und Weideflächen eng miteinander verzahnt, hinzu kommen Streuobstbäume und ein Feldgarten. Dieser kleinräumige Ausschnitt aus der tradierten Kulturlandschaft erzeugt ein mäßig attraktives Landschaftsbild bzgl. seiner Vielfalt und Eigenart. Die Vorbelastung im Gebiet durch Überbauung oder befestigte Fläche ist gering und besteht im Wesentlichen durch die vorhandenen Verkehrsflächen, Materiallager und Unterstände. Insgesamt erscheint es als durchgrünter Ortseingang. An den Geltungsbereich schließen im Westen die bestehende Wohnbausiedlung mit Reihenhäusern und freistehende Einfamilienhäuser an. Nach Norden, Osten und Süden schließt die freie Feldflur mit Wiesen, Streuobst und Ackerflächen an. Hier gibt es das ca. 1.050 ha große Landschaftsschutzgebiet „Rastatter Ried“ (Abbildung 3.3), das Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsbereiche zwischen den Teilen des gleichnamigen Naturschutzgebiets mit kleinstrukturierten, naturnahen Biotoperelementen beschrieben wird. Entlang der Südgrenze verläuft die Fährstraße / Landstraße (L77) die als Hauptstraße durch Plittersdorf führt. Der Geltungsbereich stellt also den Übergang des Siedlungsraums zur freien Feldflur dar. Eine übergeordnete

Erholungswirksamkeit kommt dem konkreten Geltungsbereich selbst nicht zu, da dieser keine Erholungseinrichtungen hat und durch z.B. Weidezäune auch nicht frei zugänglich ist.

Dem Schutzgut Landschaft kommt im Bestand eine mittlere Bedeutung zu.

Eingriff

Der komplette Geltungsbereich ist von baulichen Maßnahmen betroffen. Das Vorhaben erlaubt, bis auf den Birnbaum im Westen, keine Erhaltung höherwertiger Strukturen. Die Planung sieht eine Durchgrünung des Areals der Feuerwache vor. Der Eingriff wird für das Landschaftsbild als mittel eingestuft.

Maßnahmen

- Erhaltung Birnbaum
- keine reflektierenden Materialien für die Gebäudefassade
- Begrünung Retentionsmulde
- Dachbegrünung
- Eingrünung entlang der Außengrenze durch die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen

Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens geht im Geltungsbereich ein kleinräumiges Nutzungsmosaik der dorftypischen, tradierten Kulturlandschaft verloren, der sich durch ein mäßig attraktives Landschaftsbild bzgl. seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnet. Durch die Lage direkt am Siedlungsrand wird sich die Neubebauung an die bebaute Umgebung angliedern. Allerdings wird sich das Gebäude der Feuerwache in Größe und Form (Flachdach) von der umliegenden Wohnbebauung unterscheiden und das dörfliche Ortsbild brechen. Zur Minimierung der Eingriffswirkung sind nach Abschluss der Baumaßnahmen die Pflanzung von 15 Einzelbäumen und Sträuchern auf ca. 200 m² entlang der Außengrenzen geplant sowie eine Begrünung des Gebäudedachs und der Retentionsfläche. Für die Gebäudefassade sind reflektierende Materialien nicht zulässig. Durch diese Maßnahmen wird das neue Gebäude besser in die Landschaft eingebunden.

Das verbleibende Defizit beim Landschaftsbild wird als mittel eingestuft.

5.7 Schutzgut Mensch und Erholung

Ausgangszustand

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Plittersdorf. Entlang der West- und Ostgrenze verlaufen Landwirtschaftswege, die in die Feldflur und in das Landschaftsschutzgebiet führen. Allerdings kommt den beiden Feldwegen keine übergeordnete Bedeutung für die Erschließung umliegender Flächen zu, da aus dem Siedlungsraum von Plittersdorf weitere Wege hinaus in die freie Landschaft führen. Der Geltungsbereich selbst ist für Erholungssuchende nicht erschlossen. Entlang der Südgrenze verläuft die Landstraße (L77) / Fährstraße, die als Hauptstraße durch Plittersdorf führt, bzw. Richtung Osten mit einem parallel verlaufenden, asphaltierten Fahrradweg nach Rastatt führt.

Durch den Straßenverkehr der Fährstraße besteht bereits eine Vorbelastung des Plangebiets. Gemäß Fachbeitrag Schall [8] kommt es bereits im Bestand tags und nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete an den Fassaden der geplanten Feuerwehr, insbesondere an den nach Süden Richtung Fährstraße orientierten Fassaden. Eine weitere Vorbelastung des Plangebiets besteht durch die Anlagen- und Betriebsgeräusche

umliegender Gewerbe- und Mischgebiete südlich der Fährstraße. Wobei die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmimmission an den Fassaden der geplanten Feuerwehr am Tag und in der Nacht eingehalten werden.

Das vorhandene Feuerwehrgebäude in Plittersdorf genügt gemäß Feuerwehrbedarfsplan nicht mehr den heutigen Anforderungen, auch nicht durch eine Ertüchtigung des Bestands. Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Gefahrenabwehr für die hiesige Bevölkerung ist für die Feuerwehr Plittersdorf ein Neubau erforderlich. Der Geltungsbereich entspricht aufgrund seiner Standorteigenschaften bzgl. Flächengröße und -zuschnitt sowie Verkehrsanbindung und der Nähe zur Kernstadt den Nutzeranforderungen der Feuerwehr.

Eingriff

Der Fahrradweg zwischen Plittersdorf und Rastatt bleibt erhalten, ebenso die beiden Wege entlang der West- und Ostgrenze des Geltungsbereichs, die aus der Ortschaft in die freie Landschaft hinausführen.

Mit Blick auf die Auswirkungen der geplanten Nutzung (Zusatzbelastung) als Feuerwehr-Stützpunkt mit entsprechenden Lärmquellen durch Fahrzeuge und technische Geräte im Probe- und Einsatzbetrieb auf die umliegende schutzwürdige Wohnbebauung, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gemäß [8] an allen Immissionsorten sowohl tags als auch in der lautesten Nachtstunde eingehalten. Auch die Immissionsrichtwerte für die Spitzenpegel werden tags und nachts eingehalten. Eine Untersuchung der Gesamtbelastung ist nach [8] nicht erforderlich, da die ermittelte Zusatzbelastung den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreitet, was an allen betrachteten Immissionsorten im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens am Tag und in der Nacht der Fall ist.

Maßnahmen

- Erhaltung Fahrradweg zwischen Plittersdorf und Rastatt
- Erhaltung Feldwege für Erholungssuchende und Landwirtschaft
- Umsetzung von besonderen passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ zum Schutz vor Verkehrslärm
- Ausrichtung der Stellplätze für Pkw und Einsatzfahrzeuge abgewandt von Wohnbebauung

Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Durch die Erhaltung bestehender Wegeverbindungen entstehen für Erholungssuchende und Landwirte keine Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz bestehen gemäß [8] aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsplanvorhaben.

Das verbleibende Defizit beim Schutzgut Mensch und Erholung wird als gering eingestuft.

5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgangszustand

Über Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich liegen keine Informationen oder Hinweise vor. Gemäß Information der Stadt sind im Geltungsbereich keine Grabungsschutzgebiete oder Bodendenkmäler verzeichnet. Zur Sicherung bislang unbekannter Objekte soll im Bebauungsplan eine Vorgehensweise bei Funden vorgegeben werden.

Eingriff

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen

Sollten bei der Durchführung des Vorhabens archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich die Denkmalbehörde oder Gemeinde zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sowie die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Zur Sicherung bislang unbekannter Objekte wird im Bebauungsplan eine Vorgehensweise bei Funden vorgegeben werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens sind **keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter** zu erwarten.

5.9 Zwischenbilanz

Die nachfolgenden Tabellen fassen die verbal-argumentative und quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und (planinternen) Ausgleichsmaßnahmen zusammen.

Tabelle 5.5: Zwischenbilanz der Verbal-argumentative Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.

Ausgangszustand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung (V), Minimierung (M) und (planinternen) Ausgleich (A) nachteiliger Umweltauswirkungen	Voraussichtlich verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt			
Pflanzen (Biotoptypen) Überwiegend Biotoptypen von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Streuobst, Weide und Wiese)	- Überbauung/Ver-siegelung - geringwertigere Biotoptypen der Siedlung	- Dachbegrünungen (M) - Erhaltung alter Birnbaum (V) - Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume (M) - Begrünung und extensive Pflege der Versickerungsmulde	Verlust hochwertiger Biotoptypen
Tiere (Artenschutz) planungsrelevante Arten-gruppen/Arten: - Brutvögel (kommune Arten wie Kohl- und Blaumeise) - Fledermäuse (potenzi-elle Zwischenquartiere im Baumbestand) - Reptilien (Zau-neidechse)	- Verlust von Le-bensraum Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - Tötung - erhebliche Stö-rung/Verschlech-terung des	- Erhaltung alter Birnbaum (V) - Bauzeitenbeschränkung (V) - Tabuflächen (V) - Vermeidung Vogelschlag (V) - insektenfreundliche Außenbe-leuchtung (V) - Vermeidung Kleintierfallen (V) - Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume (M) - Reptilienschutzzaun (V)	keine

Ausgangszustand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung (V), Minimierung (M) und (planinternen) Ausgleich (A) nachteiliger Umweltauswirkungen	Voraussichtlich verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
- Holzkäfer (Körnerbock)	Erhaltungszustandes der lokalen Population - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	- Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse (planintern: Strukturelemente + Wiesenansaat, Vergrämung/Umsiedlung aus Eingriffsbereich / interimsmäßig planexterne CEF-Maßnahmen) - drei Fledermauskästen an neuer Feuerwache (interimsmäßig an Bäumen) (A) - Totholzpyramide Körnerbock (V) - Ökologische Baubegleitung (V)	
Biologische Vielfalt - Biotopverbund - Natura 2000	Überbauung von Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte Keine Betroffenheit	Förderung Biotope mittlerer Standorte: - Erhaltung alter Birnbaum (V) - Dachbegrünungen (M) - Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume (M)	Schwächung der Biotopverbundachse mittlerer Standorte → Maßnahmen erforderlich, damit sich die Verbundachse nur verschiebt, aber nicht unterbrochen wird
Schutzgut Fläche			
Geltungsbereich geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiese, Weide, Streuobst), geringfügiger Anteil an überbauter/(teil)versiegelter Fläche	Flächenneuanspruchnahme durch Bebauung	Minimierung Neuanspruchnahme von Fläche durch Nutzung und Anbindung an vorhandene Infrastruktur (M)	Verlust Fläche durch Bebauung/Versiegelung
Schutzgut Boden			
- Auengley aus Auenlehm über Terrassensand und -kies mit mittlerer bis hoher Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen - (teil)versiegelte Flächen ohne Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen	- baubedingte Eingriffe in das natürliche Bodengefüge - Abtrag und Entsorgung von Oberboden - vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Bebauung	- schonender und fachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase (M) - Dachbegrünungen (M) - Bodenwiedereinbau auf planinternen Grünflächen mit Pflanzung Gehölze (M) - Begrünte Versickerungsmulde (M)	Verlust bzw. Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen durch Bebauung/Versiegelung
Schutzgut Wasser			
Teilschutzgut Oberflächenwasser: Keine Bedeutung.	Verringerung der Grundwasserneubildung durch	- Dachbegrünungen (M) zur Verringerung des Oberflächenabflusses - dezentrale Versickerung	keine

Ausgangszustand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung (V), Minimierung (M) und (planinternen) Ausgleich (A) nachteiliger Umweltauswirkungen	Voraussichtlich verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
Teilschutzgut Grundwasser: hohe Bedeutung auf unbebauter Fläche, überbaute/befestigte Flächen ohne Grundwasserneubildung	Überbauung/Versiegelung	Niederschlagswasser über Retentionsfläche (M)	
Schutzgut Klima/Luft			
Vorbelastung durch versiegelte Flächen, überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche mit insgesamt geringer bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut	Verringerung der Kaltluftentstehung und Kaltluftableitung durch Überbauung/zusätzliche Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung alter Birnbaum (V) - Dachbegrünungen (M) - Begrünung Retentionsfläche (M) - Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume (M) 	geringere Kaltluftentstehung durch Überbauung/Versiegelung
Schutzgut Landschaftsbild			
Strukturvielfalt durch kleinräumig verzahnte Nutzungsformen der Kulturlandschaft (Streuobst, Weide, Wiese), direkt angrenzend Wohnbebauung und Landstraße	Verlust tradiertes Nutzungsmosaik am Ortseingang durch kubischen Baukörper mit großer Hoffläche	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung alter Birnbaum (V) - Dachbegrünungen (M) - Pflanzung standortgerechter und klimatoleranter Sträucher und Bäume (M) - Begrünung Versickerungsmulde (M) 	Verlust von Naturnähe
Schutzgut Mensch und Erholung			
<ul style="list-style-type: none"> - im Westen angrenzende Wohnbebauung, im Osten und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an - keine Erschließung bzw. keine direkte Erholungsfunktion des eigentlichen Geltungsbereichs - Lärmbelastung durch Straßenverkehr der Fährstraße (L77) vorhanden (Vorbelastung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingter Lärm u. Beunruhigungen - Betriebsbedingte Zunahme Pkw-/Lkw-Verkehr und Lärm durch technische Geräte, auch nachts im Einsatzfall möglich (Immissionsrichtwerte werden eingehalten) - vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten - Sicherstellung Leistungsfähigkeit d. Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bestehender Wegeverbindung für Radfahrer, Erholungssuchende und Landwirtschaft (V) - Umsetzung besonderer passiver Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm (M) 	keine
Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
ggf. unbekannte Güter	Zerstörung durch Baumaßnahmen (potenziell)	Vorgehensweise bei Funden bislang unbekannter Objekte in Bauplan festzuschreiben (M)	keine

Die verbal-argumentative Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung zeigt, dass bei den Schutzgütern Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden Defizite entstehen, die nicht durch Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung oder (planinternem) Ausgleich abgewandt werden können. Ergänzend hierzu stellt die nachfolgende Tabelle die Ergebnisse der quantitativen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Pflanzen (Biotoptypen) und Boden zusammen. Bei den Schutzgütern Tiere, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild Mensch und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter ist, unter Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Umsetzung des geplanten Vorhabens auszugehen.

Tabelle 5.6: Ergebnisse der quantitativen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Schutzgut	Ökopunkte
Pflanzen (Biotoptypen)	27.424
Boden	30.272
Gesamtbilanz (Defizit)	57.696

Beim Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) entsteht ein Defizit von 26.619 Ökopunkte. Beim Schutzgut Boden entsteht ein Defizit von 30.272 Ökopunkte. **Damit ergibt sich schutzgutübergreifend insgesamt ein Defizit von 57.696 Ökopunkte.**

6 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

6.1 Analyse der Kompensationsdefizite

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen nach den Bewertungsempfehlungen vorrangig an den Schutzgütern mit besonderer Bedeutung im Ausgangszustand ausgerichtet werden. Für die Ausrichtung der planexternen Maßnahmen werden jedoch auch die quantitativen Aspekte der verbleibenden Defizite sowie die Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgutfunktionen im Naturraum als relevant erachtet. Die Defizite wurden nach diesen Kriterien analysiert. Die Ergebnisse der Analyse sind in Tabelle 6.1 zusammenfassend dargestellt.

Um geeignete Maßnahmen zu finden, ist nach Kúpfer [15] die fünfstufige Kompensationsregel („5KR“) anzuwenden, die eine bestmögliche Ausrichtung am Entscheidungsablauf der Eingriffsregelung erlaubt. Dabei werden Suchschleifen bei der Maßnahmenplanung hierarchisch durchlaufen. Bei den Stufen 1 (Vermeidung) und 2 (Minimierung) handelt es sich um planinterne Maßnahmen, die bereits beschrieben wurden. Es folgen die planexternen Maßnahmen, die in der Reihenfolge

3. funktionsbezogen
4. schutzgutbezogen
5. schutzgutübergreifend

zu suchen sind. Die Suche beginnt mit einer Analyse der Kompensationsdefizite.

Tabelle 6.1: Analyse der Kompensationsdefizite.

Bedeutung im Ausgangszustand, qualitatives und quantitatives Defizit	Empfindlichkeiten / Leistungsfähigkeit / Entwicklungsziele	Eignung von planexternen Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Pflanzen		
16 % der Eingriffsfläche weisen Biototypen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf (Streuobst), 54 % der Fläche Biototypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wiesen und Weiden) und ca. 30 % der Fläche Biototypen mit keiner bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Defizit von 27.424 Ökopunkten	Erhaltung und Förderung naturschutzfachlich wertvoller Biototypen des Offenlandes	artenreiches Grünland und strukturreiche Streuobstbestände durch Aufwertung oder Neuanlage
Schutzgut Biologische Vielfalt		
Hohe Bedeutung: Verlust einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte	Erhaltung und Förderung von Biotopen mittlerer Standorte	Maßnahmen zur Förderung von artenreichem Grünland und strukturreichen Streuobstbeständen in direktem Umfeld zum Eingriffsort, damit sich die Verbundachse nur verschiebt, aber nicht unterbrochen wird
Schutzgut Boden		
Mittlere bis hohe Bedeutung der natürlichen Bodenfunktionen auf Großteil der Eingriffsfläche. Durch Vorhaben entsteht Defizit von 30.272 Ökopunkte	Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Böden	Entsiegelung, Bodenauftrag und Reaktivierung

Im vorliegenden Fall weisen sowohl das Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden im Ausgangszustand auf Teilflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Da das geplante Vorhaben für die o.g. Schutzgüter Beeinträchtigungen auslöst, die nicht durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder planinterne Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können, sind weitere Maßnahmen zur planexternen Kompensation erforderlich.

Bei der Planung der planexternen Kompensationsmaßnahmen sollten u.a. im Hinblick auf eine eingeschränkte Flächenverfügbarkeit primär solche Maßnahmen vorgesehen werden, die gleichzeitig zu positiven Effekten für mehrere Schutzgüter und Funktionen des Naturhaushaltes auf derselben Fläche führen können (Multifunktionalität) [18]. Die Wirkungen dieser Maßnahmen sind dann nach [18] als positive Effekte in der funktionsorientierten Bilanzierung mehrfach aufzuführen und den entsprechenden Beeinträchtigungen gegenüberzustellen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Rastatt sind geeignet, das durch Umsetzung des Projekts hervorgerufene Defizit von insgesamt 57.696 Ökopunkten (Defizit 27.424 Ökopunkten Biototypen zzgl. Defizit 30.272 Ökopunkten Boden) schutzgutübergreifend zu kompensieren:

- **Ökokontomaßnahmen „Anlage Baumreihe entlang der L 77“:**

Auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 7714 in Plittersdorf wurde auf einer 2.869 m² großen Ackerfläche (Ausgangszustand) eine grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation etabliert sowie 32 Vogelkirschen und 4 Walnuss-Bäume

in einer Baumreihe gepflanzt (vgl. Abbildung 6.1 und Abbildung 6.2). Die Maßnahme hat einen Wert von 36.283 Ökopunkten und wird dem B-Plan „Feuerwache Plittersdorf“ vollständig zugeordnet. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt und wird dauerhaft durch die Stadt Rastatt unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Maßnahme liegt im Biotopverbund mittlerer Standorte.

Es verbleibt ein Restdefizit von 21.413 Ökopunkten.



Abbildung 6.1 Lageplan zur Ökokontomaßnahme „Anlage Baumreihe entlang der L 77“ auf einer Teilfläche des Flurstücks 7714 in Plittersdorf.



Abbildung 6.2 Vorher-Nachher-Bilder zur Ökokontomaßnahme „Anlage Baumreihe entlang der L 77“ in Plittersdorf.

- **Ökokontomaßnahme „Rückbau und Renaturierung Kies- & Makadamwerk Peter“:**

Auf dem ehem. Betriebsgelände des "Kies- und Makadamwerk Peter" (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5743 und 5743/3, in Rastatt-Plittersdorf, Gewann Wörthfeld) wurden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, u.a. der Maßnahmenteil „Anlage/Entwicklung von Halbtrockenrasen/ Magerrasen basenreicher Standorte“ auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,5 ha. Der Ausgangszustand war ein Konglomerat der Biotoptypen Kiesfläche, ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte, Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen, von Bauwerken bestandene Fläche, völlig versiegelte Straße oder Platz, unbefestigter Weg oder Platz und Lagerplatz. Durch die Maßnahme wurden ca. 16,58 Ökopunkte/m² bzw. insgesamt 594.236 Ökopunkte generiert. Zur Kompensation des o.g. Restdefizits von 21.413 Ökopunkten ist damit eine Fläche von rechnerisch 1.292 m² dem Bebauungsplan „Feuerwache Plittersdorf“ zuzuordnen. Die dem Vorhaben zugeordnete Fläche ist in folgender Abbildung 6.3 skizziert. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt und wird dauerhaft durch die Stadt Rastatt unterhalten.



Abbildung 6.3 Luftbildkarte des ehem. Kieswerks mit skizzierter Abgrenzung der dem B-Plan „Feuerwache Plittersdorf“ zugeordneten Maßnahmenfläche (rot), gesamte Renaturierungsmaßnahmen in grün.

→ Durch die zwei (bereits umgesetzten) o.g. Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Rastatt wird das Defizit von 57.696 Ökopunkten vollständig kompensiert.

7 Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1.1 Retentions- und Versickerungsfläche

Eidechsenfreundliche Gestaltung der Retentions- und Versickerungsfläche durch Wiesenansaat und Anlage zau-neidechsenengerechter Strukturelemente. Auf der Retentionsfläche und auf der Grünfläche entlang der westlichen Gebietsgrenze ist die Etablierung einer artenreichen Wiese vorzunehmen. Diese Flächen sind extensiv zu pflegen, die Wiesenvegetation ist je nach Aufwuchs zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist stets von der Fläche zu räumen. Entlang der Krone der Retentionsfläche sind in besonnten Bereichen Strukturelemente entweder in Form von zwei Totholzhaufen oder als Benjeshecke auf ca. 12 m² Fläche zu gestalten (Höhe ca. 1 m). Die Strukturelemente sind bis zu einer Tiefe von ca. 80 cm einzugraben, dabei ist im unteren Bereich grobes Material und im oberen Bereich feineres Material aufzuschichten. Ab Geländeoberkante ist das Material zu durchmischen. Anfallender Aushub ist an der Rückseite der Strukturelemente anzumodellieren und zu begrünen. Verwendung von Totholz heimischer Baumarten (keine Weide oder Pappel) mit unterschiedlichem Durchmesser (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Wurzelteller, Borke, Reisig etc.). Die Strukturelemente sind mit mindesten 2-3 Sandlinsen zu kombinieren. Auf der Böschungsoberkante sind mindestens acht mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm zu pflanzen. Die im zeichnerischen Teil festgelegten Standorte können im Zuge der Ausführungsplanung geringfügig verschoben werden. Es sind etwa 200 m² der Maßnahmenfläche mit Strauchgruppen aus einheimischen und standortgerechten Arten gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen. Wiesenflächen sind mit einer standortgerechten Gras-Kräutermischung für Fettwiesen aus autochthonem Saatgut anzusäen.

7.1.2 Schutz des Bodens

Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase: Fachgerechter Ausbau von Ober- und Unterboden, Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots, Schütthöhe Oberbodendepot max. 2 m und Unterbodendepot max. 3 m, Arbeiten nur bei trockener Witterung. Dauert die Zwischenlagerung länger als 2 Monate erfolgt eine Begrünung der Depots mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Blaue Luzerne oder Ölrettich.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Bereiche der Eingriffsfläche rekultiviert, hierzu wird der zuvor ausgebaute Oberboden wieder lagegerecht eingebaut und ggf. tiefengelockert und umgehend begrünt.

Im Baugebiet nicht benötigter Oberboden soll außerhalb des Baugebiets als Oberboden verwendet werden.

7.1.3 Entwässerung

Dachdeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei und Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten (Strebenabstand max. 1,6 cm) auszustatten zur Vermeidung von Kleintierfallen.

7.2 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

7.2.1 Grünflächen mit Pflanzgebot

Ansaat Wiese: Zur Ansaat planinterner Grünflächen incl. Retentionsfläche ist autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 Oberrheingraben mit dem Entwicklungsziel arten- und kräuterreiche Fettwiese zu verwenden. Der Anteil krautiger Arten hat min. 30 % zu betragen. Der Aufwuchs ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang nachzusäen.

Erhaltung Einzelbaum: An der Westgrenze des Geltungsbereichs ist ein Birnbaum zu erhalten (siehe zeichnerischer Teil des Bebauungsplans). Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Baumschutz zu ergreifen, die Richtlinien DIN-Norm 18920 sowie RAS-LP 4 zu berücksichtigen. Bei Abgang ist dieser zu ersetzen. Der Ersatzstandort darf um einige Meter, in die Trasse der künftigen Baumreihe, verschoben werden.

Pflanzung Sträucher: Gehölzpflanzungen gemäß zeichnerischer Darstellung des Bebauungsplanes, auf der Krone der Retentionsfläche sind auf insg. 200 m² Sträucher zu pflanzen. Qualitäts- und Größenbindung für die Sträucher: mind. 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm hoch. Die Straucharten der Pflanzliste werden empfohlen. Es ist autochthones Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4.2 Oberrheingraben zu verwenden. Die Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzung Bäume: Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Anzahl für Baumpflanzungen ist verbindlich. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich des Standortes können zugelassen werden. Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme min. 2. Ordnung oder 1. Ordnung, min. 3 x verpflanzte Ware, Stammumfang mindestens 20-25 cm zum Pflanzzeitpunkt. Es werden die Laubbaumarten der Pflanzliste empfohlen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Wenn möglich ist autochthones Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4.2 Oberrheingraben zu verwenden.

7.2.2 Dachbegrünung

Die Dachfläche der Feuerwehr ist mit einer min. 12 cm mächtigen Substratauflage auszubilden und zu begrünen. Zur Begrünung ist eine artenreiche, buntblühende Mischung aus Sedumsprossen, Kräutern und Gräsern zu verwenden, wobei der Anteil krautiger Arten min. 50 % betragen soll. Der Aufwuchs ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.3 Pflegekonzept

Bäume und Sträucher aus Anpflanzung sind dauerhaft zu pflegen, bei Bedarf zu wässern und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Der Wiesenaufwuchs ist zwei- bis dreimal im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen.

Die Eidechsen-Ersatzhabitate sind von unerwünschtem Aufwuchs zu befreien. In einem ca. 5-jährigen Turnus ist Totholz nachzulegen.

Die Fledermauskästen sind 1 x jährlich gegen Ende Winter zu kontrollieren und ggf. zu reinigen. Defekte oder abhanden gekommene Fledermauskästen sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Maßnahmenflächen aus dem Ökokonto sind gemäß dem zugehörigen Pflegekonzept dauerhaft zu unterhalten.

7.4 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB

Dem Bebauungsplan „Feuerwache Plittersdorf“ sind die folgenden planexternen Maßnahmen(flächen) aus dem Ökokonto der Stadt Rastatt zuzuordnen:

- Ökokonto-Maßnahme 04 „Anlage Baumreihe entlang der L 77“ in vollem Umfang mit 36.283 Ökopunkte
- Ökokontomaßnahme „Rückbau und Renaturierung Kies- & Makadamwerk Peter“ mit dem Maßnahmenteil „Anlage/Entwicklung von Halbtrockenrasen/ Magerrasen basenreicher Standorte“ auf einer Teilfläche von 1.243 m² im Wert von 20.608 Ökopunkten.

7.5 Hinweise

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgeführt, die der Vermeidung (V), Minimierung (M) und dem Ausgleich (A) von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Maßgaben dienen:

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sowie Abriss von Gebäude sind nur vom 01. November bis 28. Februar zulässig.

Tabuflächen: Vermeidung von Beeinträchtigung der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen. Die Tabuflächen dürfen nicht befahren werden oder als Baustelleinrichtung oder Lagerfläche genutzt werden, auch nicht temporär. Sicherung durch Aufstellen eines Zauns.

Totholzpyramide für den Körnerbock: Die vom Körnerbock besiedelten Bäume im Geltungsbereich sind vorsichtig zu fällen und behutsam an einem sonnenexponierten Platz zu einer Totholzpyramide aufzustellen. Die Totholzpyramide kann durch zusätzliche gefällte Obstbäume aus dem Eingriffsbereich ergänzt werden. Die Totholzpyramide wird planextern auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 7595 (Gemarkung Plittersdorf) errichtet und verbleibt dort bis zur vollständigen natürlichen Zersetzung des Holzes.

Ersatzquartiere für Fledermäuse: Aufhängen von 3 Fledermauskästen nach Fertigstellung der Feuerwache an die Gebäudefassade an geeigneten Stellen (Hangplatz störungsarm, Einflug nicht direkt an Verkehrswegen, Anbringung in min. 3 m Höhe). Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Defekt zu ersetzen. Die Fledermausquartiere werden entweder integriert oder alternativ vorgehängt an die Gebäudefassade der Feuerwache montiert (geeignet sind z.B. die Kastentypen 1FR oder 1FQ der Firma Schwegler oder gleichwertig).

Da die Kästen spätestens bis zum März in Anschluss an die Rodung zur Verfügung stehen müssen, werden zwischenzeitlich an die Bäume auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 7595 (Gemarkung Plittersdorf) drei Fledermauskästen vom 1FF oder Typ 2F mit doppelter Vorderwand der Firma Schwegler oder gleichwertig angebracht.

Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen:

- Vor Beginn der Bauphase sind die im Norden an den Geltungsbereich angrenzenden Grünflächen der Flurstücke 1897, 1898, 1899 und 8128 für Eidechsen aufzuwerten (CEF-Maßnahme). Der **planexterne Ersatzlebensraum** hat min. 800 m² zu bemessen. Die Aufwertung hat den für Zauneidechsen arttypischen Lebensraumansprüchen zu erfolgen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Reisighaufen, die als weitere Verstecke dienen können. Hierfür sind mindestens vier Habitatstrukturen mit Ausmaßen von ca. 2 -3 m x 2 -3 m, Höhe 50 cm - 1 m, zu errichten, die aus Totholz und Sandlinsen bestehen. Das verwendete Totholz

heimischer Arten soll möglichst strukturreich sein (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Wurzelteller, Borke etc.) und viele Hohlräume aufweisen. Die Totholzhaufen sollten bis zu einer Tiefe von mindestens 80 cm eingegraben werden, wobei hierbei im unteren Bereich grobes Material und nach oben hin feinerem Material aufgeschichtet wird. Ab Geländeoberkante kann das Material dann durchmischt sein. Der Aushub ist an der Rückseite des Totholzhaufens anzumodellieren und zu begrünen. Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen, so dass sich eine artenreiche Wiese einstellt. Bei einer sehr artenarmen Ausstattung des potenziellen Aufwertungsbereichs sind ggf. darüber hinaus Pflanzungen von Sträuchern vorzunehmen. Auf der Fläche befinden sich aktuell ein Nutzgarten sowie Streuobst- bzw. Fettwiesen. Diese Strukturen bleiben während der Nutzung als Habitat weiterhin bestehen.

- Anschließend ist eine **Vergrämung** der im Geltungsbereich lebenden Tiere in den aufgewerteten Ersatzlebensraum vorzunehmen. Sollten durch die Vergrämuungsmaßnahmen nicht alle Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich abwandern, sind die Tiere abzufangen und umzusiedeln. Die Vergrämung bzw. der Abfang soll je nach Witterung Ende März / Anfang April bis Ende April/ Anfang Mai bzw. Anfang August bis Anfang Oktober durchgeführt werden.
- Um ein Rückwandern der Tiere in den Eingriffsbereich zu vermeiden, ist entlang der Nordgrenze des Eingriffsbereich ein **Reptilienschutzzaun** zu stellen und während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Reptilienschutzzaun ist nach Ausführung der Interrimsmaßnahmen zur Habitataufwertung und Vergrämung aber vor einer ggf. erforderlichen Umsiedlung bzw. dem konkreten Baubeginn zu stellen (in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung). Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomsperr) und ist ca. 20 cm tief in den Boden einzugraben. Die Stützpfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen. Der Zaun ist regelmäßig, etwa alle 2-4 Wochen zu kontrollieren.
- **planinterne Ersatzhabitate:** Eidechsenfreundliche Gestaltung der Grünflächen im Geltungsbereich im Umfang 1.200 m² durch Wiesenansaat, Heckenstrukturen und Anlage Strukturelemente. Die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend eidechsenfreundlich angelegt. Diese Flächen sind extensiv zu pflegen, die Wiesenvegetation ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist stets von der Fläche zu räumen. Entlang der Krone der Retentionsfläche im Osten des Geltungsbereichs sind in besonnten Bereichen Strukturelemente entweder in Form von zwei Totholzhaufen oder als Benjeshecke auf ca. 12 m² Fläche zu gestalten (Höhe ca. 1 m). Die Strukturelemente sind bis zu einer Tiefe von ca. 80 cm einzugraben, dabei ist im unteren Bereich grobes Material und im oberen Bereich feineres Material aufzuschichten. Ab Geländeoberkante ist das Material zu durchmischen. Anfallender Aushub ist an der Rückseite der Strukturelemente anzumodellieren und zu begrünen. Verwendung von Totholz heimischer Baumarten (keine Weide oder Pappel) mit unterschiedlichem Durchmesser (Stämme, stark verzweigte Äste, Stubben, Wurzelteller, Borke, Reisig etc.). Die Strukturelemente sind mit mindesten 2-3 Sandlinsen zu kombinieren. Eigenständige Wiederbesiedlung der planinternen Ersatzhabitate nach Bauabschluss.

Fenster und Glasfassaden: Vogelfreundliche Glasfassaden: Zum Schutz vor Vogelschlag sind großflächige Fenster und Glasfronten zu vermeiden, ebenso Glaskonstruktionen über Eck, spiegelnde Fassaden neben Gehölzen und Grünflächen sowie freistehende Glasscheiben von Unterständen für Einkaufswagen und Fahrräder. Alternativ können Milchglas, bedrucktes Glas oder Scheiben mit geringem Reflexionsgrad (max. 15 %) verwendet werden. Transparente Scheiben können für Vögel sichtbar gemacht werden durch außenseitige und flächige Markierungen mit einem Bedeckungsgrad mindestens gemäß der „Handflächenregel“ (Abstand der aufgeklebten Strukturen maximal eine Handbreite). Verweis auf die Empfehlungen des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelschutzswarte Sempach (www.vogelglas.info).

Außenbeleuchtung / Leuchtmittel: Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchG sind ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Zudem sind Beleuchtungen, die in geschützte Landschaftsbestandteile hineinstrahlen, durch die zuständige Naturschutzbehörde in Ausnahmefällen zu genehmigen (nach § 21 Abs. 1 Satz 3 NatSchG). Es gelten die gesetzlichen Maßgaben des § 21 NatSchG.

Als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung des Feuerwehrgebäudes, der Parkplätze und Hoffläche sind Leuchten mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

- Energieeffizienz (z.B. LED, moderne Natriumdampflampen)
- UV-freies möglichst „amberfarbenes“ Licht mit einer Farbtemperatur von 1.700 bis 2.200 Kelvin oder „warmweißes“ Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin verwenden (insektenfreundliches Licht mit geringem Blauanteil)
- nach oben voll abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin lenken, wo es tatsächlich gebraucht wird, keine Abstrahlung nach oben über die Horizontale hinaus in den Nachthimmel („Full-Cut-Off-Leuchten“)
- Leuchten sind horizontal zu montieren

Die Außenbeleuchtung, auch Gebäude- und Werbebeleuchtung, sind äußerst maßvoll einzusetzen und die freie Landschaft, insbesondere das angrenzende Landschaftsschutzgebiet vor künstlicher Beleuchtung zu schützen. Ein nächtliches Abschalten künstlicher Beleuchtung bzw. der Einsatz von exakt ausgerichteten Bewegungsmeldern ist zu prüfen und wo möglich umzusetzen. Die genannten Maßgaben zur Beleuchtung gelten auch für die Zeit der Bauphase.

Vermeidung Kleintierfallen: Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten (Strebenabstand max. 1,6 cm) auszustatten.

Ökologische Baubegleitung: Beim vorliegenden Vorhaben hat eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Die Ökologische Baubegleitung muss die Durchführung der Bauarbeiten unter natur- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten begleiten, kontrollieren und die Einhaltung der fachlichen Bestimmungen während des Baubetriebs sicherstellen. Die Arbeit der Baubegleitung hat schon bei der Ausführungsplanung zu beginnen, soll sich über die gesamte Bauzeit und die Dauer der Umweltüberwachung zu erstrecken. Die Aufgaben erstrecken sich u.a. über:

- Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse
- Ersatzquartiere Fledermäuse – Einmaliger Funktionsnachweis (Anbringung) nach Fertigstellung jeweils der planexternen Interimslösung als auch der dauerhaften planinternen Installation an der neuen Feuerwache
- Rodung mit Bauzeitenbeschränkung
- Maßnahmen für den Körnerbock
- Dokumentation der Zuordnung der Ökokontomaßnahmen zum Bebauungsplanverfahren
- Dokumentation der planinternen Begrünungs- und Pflanzarbeiten
- Ausführung der Umweltüberwachung

Pflanzliste:

Baumarten für Pflanzungen im Bereich der Hoffläche:

Acer platanoides 'emerald queen' Spitzahorn

Baumarten für Pflanzung auf den Grünflächen und der Retentionsfläche:

<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Sträucher für Pflanzung in der Hecke:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata/monogyna</i>	Ein-/Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die Artenliste kann bei Bedarf im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ergänzt werden.

8 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist zunächst von einer Erhaltung des Status Quo (Basisszenario) auszugehen. Sollten die Tierhaltung und Weidenutzung nicht mehr fortgeführt werden, ist entweder eine Wiesennutzung oder auch nur ein Mulchen der Grünlandbestände zu erwarten. Bei einer Fortführung der Pflege der Streuobstbestände ist eine zunehmend positive Entwicklung der Strukturvielfalt und Habitatqualität möglich.

9 Alternativen und Auswahlgründe

Im Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2019 wurde festgestellt, dass das aktuelle Gebäude der Feuerwehr Plittersdorf nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und es wegen der beengten Situation am bisherigen Standort in der Fährstraße nicht im Bestand ertüchtigt werden kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Neubau an einem anderen Standort zu errichten. Da die Realisierung der Feuerwehr im geplanten Baugebiet „Seefeld“ in Plittersdorf aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht weiterverfolgt werden konnte, wurden im Zuge einer alternativen Standortsuche verschiedene Flächen untersucht und bewertet. Als einziger Standort für den Neubau der Feuerwehr kommt der Bereich „Östlicher Ortseingang“ in Frage, da nur hier die Standorteigenschaften hinsichtlich Flächengröße, Flächenzuschnitt, Verkehrsanbindung und der Nähe zur Kernstadt den Nutzeranforderungen der Feuerwehr entsprechen.

10 Vorschläge zur Umweltüberwachung

Zur dauerhaften Sicherstellung des Erfolges der Maßnahmen sind Berichte über die Entwicklung des Planungsgebietes und der planexternen Maßnahmen mit CEF-Maßnahmen ab Satzungsbeschluss jeweils zum Jahresende zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die planinternen Eidechsenrefugien sind im 3. + 8. + 15. Jahr nach Fertigstellung auf Funktionserfüllung und Besiedlung inkl. Kontrolle des Nahrungsangebots im Umfeld zu kontrollieren. Die temporären Ersatzhabitate nördlich des Geltungsbereichs sind unverzüglich nach Umsetzung zu kontrollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu melden für erforderliche Freigabe für Vergrämung. Für die Fledermauskästen ist ein einmaliger Funktionsnachweis (Anbringung) nach Fertigstellung jeweils der planexternen Interimslösung als auch der dauerhaften Maßnahme zu erbringen. Die Berichtspflicht endet nach vollständiger Maßnahmenumsetzung oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Kompensation weitestgehend umgesetzt und eine weitere Maßnahmendurchführung nicht absehbar ist.

11 Zusammenfassung

Die Stadt Rastatt beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Plittersdorf für den Neubau einer Feuerwache einen Bebauungsplan aufzustellen. Hierfür ist eine Umweltprüfung erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Im Ausgangszustand ist die Fläche durch ein kleinräumig verzahntes Mosaik aus Wiesen, Weide und Streuobst geprägt. Entlang der Südgrenze verläuft die Fährstraße (L77) sowie ein asphaltierter Fahrradweg. Entlang der Ost- und Westgrenze verlaufen Feldwege. Nach Norden schließen weitere Streuobstbestände an, ehe die bestehende Wohnbebauung anknüpft. Im Westen schließt ebenso Wohnbebauung an. Südlich der Fährstraße gibt es weitere Gewerbe-/Mischgebiete.

Dem Geltungsbereich kommt hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Fläche und Boden eine besondere Bedeutung zu.

Die Planung bestrebt eine Durchgrünung des zukünftigen Feuerwehr-Areals mit der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Zudem ist eine Begrünung der Dachfläche und eine begrünte Versickerungsmulde geplant. Aus den Maßgaben des Artenschutzes werden Maßnahmen erforderlich wie z.B. Fledermaus-Kästen, eine Totholzpyramide (Körnerbock), sowie Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse. Zudem erfolgt die Kompensation der Defizite bei den Schutzgütern Pflanzen (Biototypen) und Boden über zwei planexterne Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Rastatt.

Die aufgeführten Maßnahmen werden nach Satzungsbeschluss über ein Monitoring-Programm auf ihre dauerhafte Wirksamkeit hin regelmäßig untersucht. Ziel ist es sicherzustellen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang und unter Berücksichtigung und Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben.

WALD + CORBE Consulting GmbH



Peter Kirsamer

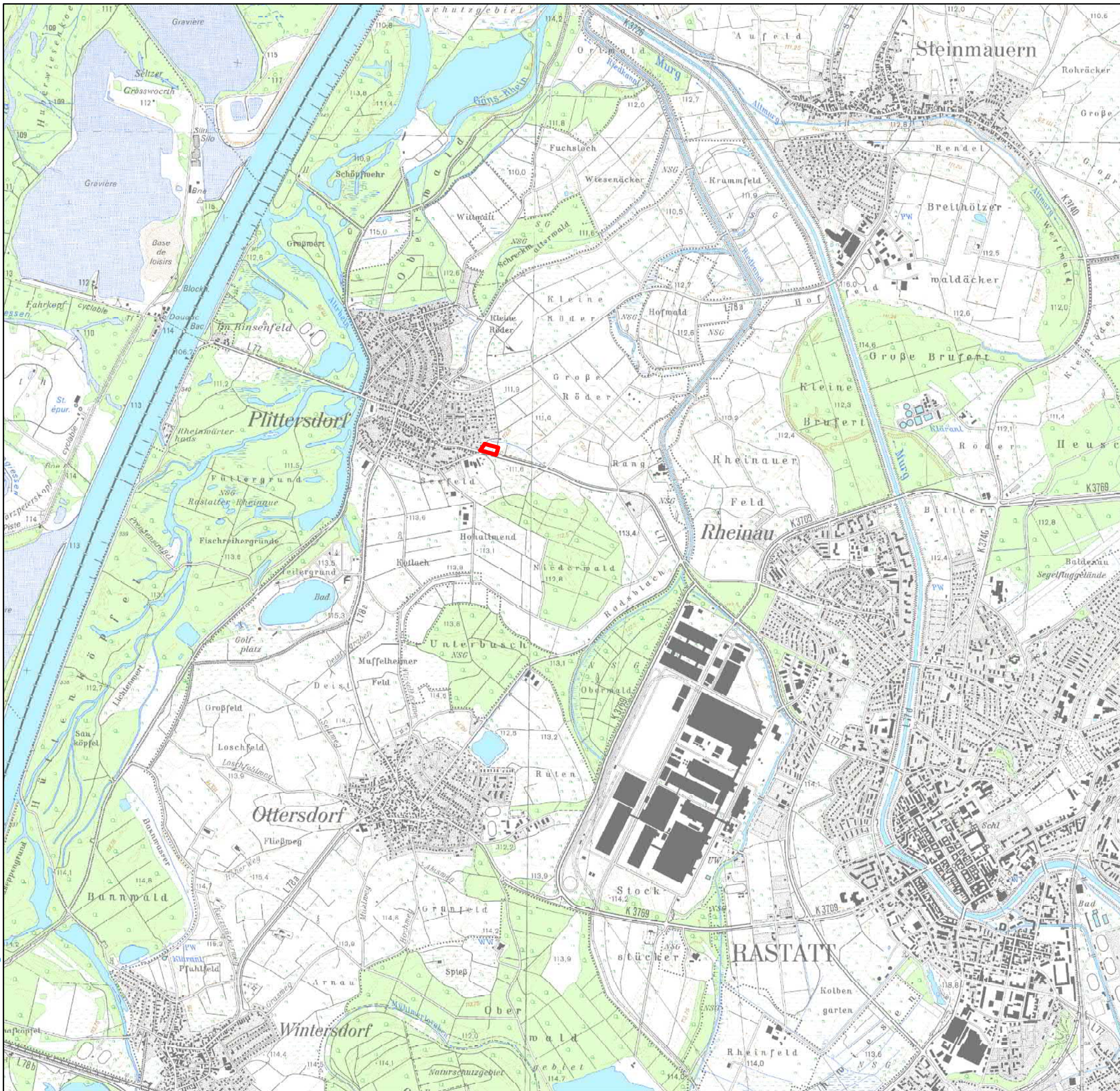


i. A. Anja Lehmann

Quellenverzeichnis

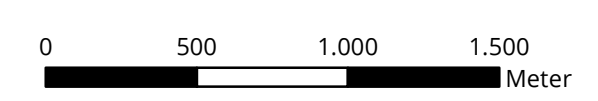
- [1] LUBW 2018: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [2] ÖKVO 2010: Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010. Baden-Württemberg.
- [3] LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, erstellt vom Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe; August 2005. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [4] Fußler 2021: Ergebnisbericht faunistischer Kartierungen zum Bebauungsplan „Östlicher Ortseingang Plittersdorf“ in Rastatt-Plittersdorf. Stand 21.01.2021. Ökologische Leistungen Fußler, Karlsruhe. Unveröffentl. Gutachten.
- [5] Fußler 2022: Bebauungsplan „Östlicher Ortseingang (Feuerwehr), Rastatt-Plittersdorf – Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. Ergebnisbericht faunistischer Erfassungen. Stand 03.08.2022. Ökologische Leistungen Fußler, Karlsruhe. Unveröffentl. Gutachten.
- [6] Fußler 2022: Bebauungsplan "Östlicher Ortseingang Plittersdorf, Rastatt Plittersdorf. Einschätzung Streuobstbestand hinsichtlich §33a NatSchG (Geschützte Streuobstbestände)
- [7] Fußler 2023: Bebauungsplan „Östlicher Ortseingang Plittersdorf“, Rastatt-Plittersdorf / Eidechsen-Management Konzept. Stand 17.05.2023. Ökologische Leistungen Fußler, Karlsruhe. Unveröffentl. Gutachten.
- [8] Modus Consult 2022: Bebauungsplan „Östlicher Ortseingang“ – Fachbeitrag Schall. Hrsg. Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG, Karlsruhe. i.A. Stadt Rastatt.
- [9] ILN 2018: Änderung FNP Ortsarrondierung (östlicher Ortseingang) Plittersdorf – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung. Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz, Bühl. Unveröffentl. Gutachten
- [10] Klimaanalyse 2017: Klimaanalyse - Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für das Stadtgebiet von Rastatt. GeoNet, Hannover. Hrsg.: Stadt Rastatt.
- [11] Landschaftsplan 2009/2011: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt. Stand 2009, redaktionelle Änderung Juni/Okttober 2011.
- [12] Universität Stuttgart ILPÖ/IER, Naturraumsteckbrief – Naturraum Nr. 222, Nördl. Oberrhein-Niederung; Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm.
- [13] Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 – Entwurf vom Februar 2021. Hrsg.: Regionalverband Mittlerer Oberrhein.
- [14] Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Hrsg.: Die Bundesregierung.
- [15] Küpfer, C. 2016: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Stand: Mai 2016.
- [16] LUBW 2010: Bodenschutz 23: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

- [17] LUBW 2012: Bodenschutz 24: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [18] LANA 1996: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover. Hrsg.: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).
- [19] Wald+Corbe 2021: Umweltbericht - Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt 12. Änderung - Änderung auf den Gemarkungen Ottersdorf und Plittersdorf
- [20] Laufer 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: 94 – 142. Hrsg.: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [21] LfU 2002: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- [22] Stadt Rastatt 2023: Bebauungsplan „Östlicher Ortseingang (Feuerwehr)“ - Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise und Begründung. Entwurf in der Fassung vom 12.07.2023.



Legende

 Geltungsbereich



 **BAROCK** Stadt Rastatt
 Marktplatz 1
 76437 Rastatt

AUFTRAGGEBER

**Bebauungsplan
 „Feuerwehr Plittersdorf“
 in Rastatt-Plittersdorf
 Übersichtslageplan**

PLANINHALT	DATUM	NAME	1:25.000	Entwurf
BEARBEITET	12.06.2023	ale	MASSTAB	PROJEKTSTAND
GEPRÜFT	12.06.2023	MUC		



WALD + CORBE Consulting GmbH
 ■ Hügelsheim ■ Stuttgart ■ Haslach ■ Schwetzingen
 Am Hecklehamm 18 Tel: 07229 / 1876-00
 76549 Hügelsheim Fax: 07229 / 1876-777
www.wald-corbe.de



AUFTRAGNEHMER	PROJEKTNR	103.22.044	ANLAGE	A.1
LAGESYSTEM	ETRS89_UTM_32N			
HÖHENSYSTEM				






Legende



-  Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen

Biotoptypen Bestand (Quelle Fußer 2020)




Gehölzarme Biotoptypen

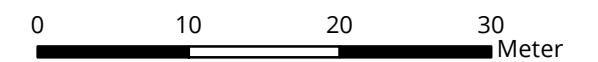
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.52 Fettweide mittlerer Standorte
-  33.71 Trittrassen

Gehölzbestände und Gebüsche

-  45.30 Einzelbaum
-  45.40 Streuobstbestand

Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen

-  60.21 Völlig versiegelte Straße
-  60.41 Lagerplatz
-  60.61 Nutzgarten



BAROCK Stadt Rastatt
STADT Marktplatz 1
RASTATT 76437 Rastatt

AUFTRAGGEBER

Bebauungsplan „Feuerwehr Plittersdorf“ in Rastatt-Plittersdorf

Biotoptypen Bestand (Fußer 2022)

PLANINHALT	DATUM	NAME	1:500	Entwurf
BEARBEITET	12.06.2023	ale		
GEPRÜFT	12.06.2023	MUC	MABSTAB	PROJEKTSTAND



WALD + CORBE Consulting GmbH
 ■ Hügelsheim ■ Stuttgart ■ Haslach ■ Schwetzingen
 Am Heckelhamm 18 Tel: 07229 / 1876-00
 76549 Hügelsheim Fax: 07229 / 1876-777
www.wald-corbe.de









AUFTRAGNEHMER	PROJEKTNR.	101.22.044	ANLAGE	A.2
LAGESYSTEM	ETRS89_UTM_32N			
HÖHENSYSTEM				

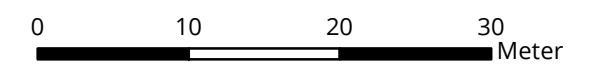


Legende

-  Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen

Biotoptypen Planung (Stand 31.05.2023)

-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (62 %) / 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (38 %)
-  45.30 Einzelbaum (Neupflanzung)
-  45.30 Einzelbaum (Erhaltung, bei Abgang Nachpflanzung)
-  60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche mit 60.21 Völlig versiegelte Fläche (80 %) / 60.50 Kleine Grünfläche (20 %)
-  60.21 Völlig versiegelte Fläche



BAROCK Stadt Rastatt
 STADT Marktplatz 1
 RASTATT 76437 Rastatt

AUFTRAGGEBER

**Bebauungsplan
 „Feuerwehr Plittersdorf“
 in Rastatt-Plittersdorf
 Biotoptypen Planung**

PLANINHALT		DATUM	NAME	1:500	Entwurf
BEARBEITET	27.07.2023	ale			
GEPRÜFT	27.07.2023	MUC	MABSTAB	PROJEKTSTAND	

WALD + CORBE Consulting GmbH
 ■ Hügelsheim ■ Stuttgart ■ Haslach ■ Schwetzingen
 Am Hecklehamm 18 Tel: 07229 / 1876-00
 76549 Hügelsheim Fax: 07229 / 1876-777
www.wald-corbe.de



AUFTRAGNEHMER		ANLAGE	
PROJEKTNR	103.22.044	A.3	
LAGESYSTEM	ETRS89_UTM_32N		
HÖHENSYSTEM			